

1.1 Von der Verantwortungsdiffusion zum Gemeinwohl in der digitalen Welt

Chris Piallat

1 Digitaler Gestaltungsdruck

Alles wird vernetzt, alles wird smart und alles wird digital. Der Digitalisierungsschub der letzten Jahrzehnte hat so große Erwartungen und gesellschaftliche Umbrüche ausgelöst, dass er zu einer oder gar der dominierenden transformativen Kraft des 21. Jahrhunderts geworden ist. Immer eindringlicher wird uns vor Augen geführt, dass wir die digitale Zukunft als Gesellschaft nicht aussitzen können, sondern sie gestalten müssen. Jede Epoche bringt neue ethische Herausforderungen, aber diesmal sind wir gleich mit der digitalen Transformation aller Gesellschaften und aller gesellschaftlichen Bereiche konfrontiert. Noch nie war der Bedarf nach Ansätzen für eine wertegeleitete Gestaltung der digitalen Welt so groß. Dabei müssen wir uns umfassenden Fragen stellen: Wie ist unser gesellschaftliches Verhältnis zur digitalen Welt, die wir geschaffen haben und die uns umgibt? Müssen wir uns im Angesicht eines globalen digitalen Systemwettbewerbs von einigen Werten verabschieden, um schneller und vermeintlich innovativer zu werden? In welcher digitalen Zukunft wollen wir als Gesellschaft leben?

Haben sich bei anderen gesellschaftlichen Umbrüchen kollektive Konventionen und rechtliche Normen über Jahrhunderte etabliert, vollzieht sich die digitale Transformation in extrem schneller Taktung. Wir sind in wenigen Jahrzehnten von ultra-libertären Anfängen des Internets und gesellschaftlichen Versprechen (Stichwort: »Unabhängigkeitserklärung für den Cyber-Raum«) über eine kurze Phase der individuellen Freiheitsversprechen (Stichwort: Interaktives Web 2.0 und Arabischer Frühling), deren Bruch und der Dominanz von Themen wie Überwachung, IT-Sicherheit und Datenschutz (Stichwort: Snowden-Enthüllungen und Überwachungskapitalismus) zu einer rechtlichen Einhegung der ökonomisierten Digitalisierung (Stich-

wort: Regulierung von Plattformmärkten, autonomen und automatischen Systemen) gereist. Innerhalb einer Generation hat sich die Debatte von individueller Tugendhaftigkeit (Stichwort: Netiquette) hin zur Etablierung einer Weltordnung des Digitalen weiterentwickelt (Stichwort: Digitales Ordnungs- und Völkerrecht).

Der Handlungs- und Gestaltungsdruck ist entsprechend riesig und überall spürbar. Die Bewältigung der *Corona-Krise* hat dies eindrucksvoll und teils leidvoll aufgezeigt. Denken wir nur an die mit Schnappatmung geführten Debatten über die effektive und doch grundrechtswahrende Ausgestaltung und Weiterentwicklung der Corona-Warn-App oder des Freiheiten ermöglichenden digitalen Impfpasses. Oder an die vielen Eltern, die angesichts nicht funktionierender digitaler Dienste für das Homeschooling schier verzweifeln. Oder an die lange verschleppte und dann innerhalb weniger Tage beschleunigte Debatte über den rechtlichen Anspruch auf Homeoffice.

Vor lauter technologischer Überwältigung und Faszination erkennen wir nicht, dass wir als Gesellschaft genau jetzt eine Phase durchleben, die kommende Generationen womöglich als die historische und verpasste Chance der Gestaltung beschreiben werden. Auch nach Jahren der wissenschaftlichen, gesellschaftlichen und politischen Debatten über den *Megatrend des 21. Jahrhunderts* fehlt uns eine klare Richtung, wie die Digitalisierung gestaltet werden soll. Unser Kompass schlägt angesichts der großen Herausforderung erratisch in alle Richtungen aus. Schaffen wir es nicht, die digitale Transformation jetzt zu gestalten, verlieren wir in einem relativ kurzen Moment der Geschichte lang erkämpfte Grund- und Freiheitsrechte,¹ nicht nur national, sondern global, nicht nur einzeln, sondern als Gesellschaft, nicht nur digital, sondern allumfassend.

Geboten ist eine nach vorn orientierte Rückbesinnung auf eine Handlungs- und Gestaltungsfreiheit, um die digitale Transformation nach gesellschaftlichen Werten weiterentwickeln zu können. Wir müssen jetzt neue Technologien so entwickeln, dass sie soziale Ungleichheiten und Diskriminierung abbauen, die Menschenwürde fördern, Rechte wahren, sozial-ökologische Innovationen ermöglichen und die Umwelt schützen, also dem Gemeinwohl dienen. Es ist allerhöchste Zeit, den »Realitätsschock«² der digitalen Welt zu

1 Siehe auch den Beitrag von Ellen Ueberschär in diesem Band.

2 Lobo, Sascha: *Realitätsschock. Zehn Lehren aus der Gegenwart*, Köln: Kiepenheuer & Witsch 2019.

überwinden und Ideen für eine ganzheitlich wertegeleitete Digitalisierung zu entwickeln.

In diesem einführenden Beitrag machen wir gemeinsam einen kurzen Zwischenstopp auf der atemberaubenden Reise der Digitalisierung und nutzen ihn für Fragen. Was ist überhaupt diese Digitalisierung (1.1)? Wie sind wir von den libertären Anfängen des Netzes zu einer gesamtgesellschaftlichen Debatte über die Gestaltung der Digitalisierung gelangt (1.2)? Welche diskursiven Pole gibt es in der mit großem Handlungsdruck aufgeladenen Debatte (1.3)? Wie kommen wir vom *laissez faire* zum Primat der Werte und des Rechts (2)? Welche Regulierungsansätze gibt es (2.1)? Welche Angebote für eine Ethik der Digitalisierung bestehen bereits (3)? Wie kann eine Ethik der Digitalisierung als moralische Orientierungshilfe für die Gestaltung und Bewahrung der freiheitlich-demokratischen Gesellschaftsordnung in der digitalen Welt dienen? Wie kommen wir im Dreischritt von Freiheit über Verantwortung und Nachhaltigkeit zum Gemeinwohl (3.1-3.3)? Könnte das Konzept des Gemeinwohls uns Orientierung auf unserer Reise in die digitale Zukunft bieten (4)?

1.1 Digi-dies – Digi-das – Digi-was?

Mit unzähligen Definitionen wurde versucht, das Phänomen Digitalisierung greifbar zu machen. Die vielleicht schönste Annäherung lautet frei nach dem ersten Kranzberg'schen Technologiegesetz³: Digitalisierung ist weder gut noch schlecht; schon gar nicht ist sie neutral.

Nüchternere Ansätze betonen den technischen Kern, das Umwandeln von analogen Werten in digitale Formate, die digitale Repräsentation oder den Prozess »der darauf abzielt, eine Entität zu verbessern, indem er durch Kombination von Informations-, Computer-, Kommunikations- und Konnektivitätstechnologien signifikante Änderungen an ihren Eigenschaften auslöst«⁴. Diese Ansätze entsprechen damit dem englischen Begriff *digitization*.

Andere beschreiben den interaktiven Charakter der Digitalisierung als »die verbesserte Konnektivität und Vernetzung digitaler Technologien zur

3 Kranzberg, Melvin: »Technology and History, Kranzberg's Laws«, in: Technology and Culture, 27 (3), 1986, S. 544-560.

4 Vial, Gregory: »Understanding digital transformation: A review and a research agenda« 2019, S. 121., zitiert nach: Spraul, Katharina: Nachhaltigkeit und Digitalisierung. Wie digitale Innovationen zu den Sustainable Development Goals beitragen, Baden-Baden: Nomos 2019, S. 22.

Verbesserung der Kommunikation, von Dienstleistungen und des Handels zwischen Menschen, Organisationen und Dingen«⁵. Vermehrt beziehen sich Definitionen auf die Eigenschaft der Quantifizierbarkeit und die Fähigkeit der Datenverarbeitung, um beispielsweise ein »Gesamtbild des Wertes einer Person zu erstellen«.⁶ Das kommt dem englischen *digitalization* nahe, die auf die Veränderung von Prozessen durch Digitalisierung abzielt.

Uns interessiert hier allerdings weniger der technische Kern als vielmehr die sozio-kulturelle Dimension des Phänomens. Die Digitalisierung wird nicht als ein gegebenes technisches Phänomen verstanden. Entsprechend geht es uns nicht um eine *Naturalisierung* des Wandels, sondern um die Zwecke, die mit neuen Technologien erreicht werden sollen, und damit auch immer um die Werte, die solchen Zielen zugrunde liegen. Das dieses Verständnis noch nicht etabliert ist, lässt sich auch leicht defätistisch zusammenfassen: »The real problem of humanity is the following: we have paleolithic emotions; medieval institutions; and god-like technology.«⁷

In der öffentlichen Debatte wird dazu passend von *digitalen Revolutionen, Disruptionen, Wandel- oder Transformationsprozessen* gesprochen, die weit über den bloßen technischen Fortschritt hinausweisen. Hier wird der Begriff der *Transformation* bevorzugt, da er einen gewollten und gerichteten Prozess meint, der auch die gesamtgesellschaftlichen Implikationen einschließt und beispielsweise nicht die Spontanität einer ungeplanten Revolution annimmt. Kurz: Die digitale Transformation passiert nicht einfach, wir schaffen und gestalten sie.

Die gesellschaftliche Wucht dieser Transformation hat der Kultur- und Medienwissenschaftler Felix Stalder auf die Formel der *Kultur der Digitalität*⁸ gebracht. Sie »taucht als relationales Muster überall auf und verändert den Raum der Möglichkeiten« der »Konstitution und der Verknüpfung der unterschiedlichsten menschlichen und nichtmenschlichen Akteure«⁹. Im Mit-

5 Linkov et al.: »Governance Strategies for a Sustainable Digital World«, 2018, S. 1, zitiert nach: Spraul, Katharina: Nachhaltigkeit und Digitalisierung. Wie digitale Innovationen zu den Sustainable Development Goals beitragen, Baden-Baden: Nomos 2019, S. 22

6 Mau, Steffen: Das metrische Wir – Über die Quantifizierung des Sozialen, Berlin: Suhrkamp 2017, S. 9.

7 Wilson, Edward O. bei einer Debatte am 9. September 2009, zitiert nach: <https://harvardmagazine.com/breaking-news/james-watson-edward-o-wilson-intellectual-entente>

8 Stalder, Felix: *Kultur der Digitalität*, Berlin: Suhrkamp, 2016.

9 Ebd. S. 18

telpunkt steht also die Frage, wie umfassend unsere Gesellschaft durch diese Transformation geprägt wird, und weniger das Faszinosum Digitalisierung an sich. Entscheidend ist also gar nicht mehr die binäre Unterscheidung von analog versus digital, eins versus null, offline versus online oder alt versus neu. Der Soziologe Armin Nassehi geht einen Schritt weiter und beschreibt die Digitalisierung als »die dritte, vielleicht sogar endgültige Entdeckung der Gesellschaft«. »Wenn sie [die Digitalisierung] nicht zu dieser Gesellschaft passen würde, wäre sie nie entstanden oder längst wieder verschwunden«.¹⁰ Die aktuelle Ausprägung der Digitalisierung verweist demzufolge auf gesellschaftliche Strukturen, die zu ihrer Entwicklung beigetragen haben. Es werden gleichermaßen die Thesen vertreten, dass »die gesellschaftliche Moderne immer schon digital war«¹¹, das Ende der Digitalisierung (wie wir sie kennen)¹² naht oder aber das »Zeitalter der Frühdigitalisierung«¹³ begonnen hätte.

Es gibt unzählige Zugänge, mit denen wir die *Kultur der Digitalität*, die *Muster* und *Folgen* zu verstehen versuchen: Mal ist die Digitalisierung der direkte Auslöser für eine gesellschaftliche Veränderung, mal werden gesellschaftliche Konstitutionen vorausgesetzt und mal bedingen sie sich gegenseitig. Zunehmend setzt sich eine relationale Perspektive durch, wonach sich digitale Phänomene und gesellschaftliche Konstitutionen gegenseitig beeinflussen.¹⁴ In der kurzen aber rasanten Geschichte des Netzes und der digitalen Welt gab es allerdings auch andere Zugänge.

-
- 10 Nassehi, Armin: *Muster. Theorie der digitalen Gesellschaft*, München: C.H. BECK 2019, S. 8.
 - 11 Nassehi, Armin: *Muster. Theorie der digitalen Gesellschaft*, München: C.H. BECK 2019, S. 11.
 - 12 Vgl. Dyson, George: *Childhood's End*, https://www.edge.org/conversation/george_dyson-childhoods-end
 - 13 Oswald, Michael und Borucki, Isabelle: *Demokratietheorie im Zeitalter der Frühdigitalisierung*, Wiesbaden: Springer VS 2020.
 - 14 Berg et al. schlagen mit der »digitalen Konstellation« eine politikwissenschaftliche Perspektive auf das Verhältnis technischer und gesellschaftlicher Entwicklungen vor. Berg, Sebastian; Rakowski, Niklas und Thiel, Thorsten: »Die digitale Konstellation. Eine Positionsbestimmung«, in: *Zeitschrift für Politikwissenschaft*.

1.2 Von den ultra-libertären Anfängen des Netzes zur horizontalen Regulierung des Digitalen

Wenn wir die heutigen Debatten zur Digitalisierung verstehen wollen, müssen wir zunächst nach dem Weg ins Jetzt fragen. Welche Positionsteine haben diese äußerst rasante Reise markiert? Die Digitalisierung beflügelt seit Langem¹⁵ wissenschaftliche, politische und gesamtgesellschaftliche Debatten und füllt aktuell ganze Regalwände mit dramatischen Beschreibungen und visionären Erzählungen.

Dabei hat in den letzten Jahrzehnten eine diskursive Verschiebung stattgefunden. Das Internet, wie wir es heute kennen, war primär eine Geburt der (öffentlich finanzierten) Wissenschaft und privater Akteure, die sich selbst vorrangig technische Regeln gaben. Nach welchen Werten diese neue, faszinierende Welt auszurichten sei, wurde nur von einer sehr kleinen Gruppe technischer Pioniere in der *wilden Phase des frühen Internets* implizit mitgedacht.¹⁶ Das Netz war noch weit von staatlicher oder gar suprastaatlicher Regulierung entfernt. Die Euphorie über das Tor zu einer neuen Welt dominierte. Der Tenor war: Die Logik der staatlichen Regulierung ist nicht kompatibel mit der emanzipatorischen, dezentralen, selbstverwalteten und dynamischen Kraft des Netzes.¹⁷ Die frühen Pamphlete, Chartas und Unabhängigkeitserklärungen der 1990er Jahre waren von dem Anspruch geprägt, »Sozialutopien als Alternativkonstruktion gesellschaftlicher Ordnung«¹⁸ zu schaffen. Ihre Autor*innen beanspruchten nichts weniger als die universelle Gültigkeit selbstgegebener Normen und Regeln in der virtuellen Welt.

Diese Haltung war essenziell für die emanzipatorische Kraft und die offene Entwicklung des Netzes. Was die Pioniere dabei übersahen, war die Fra-

15 Ein eindeutiger Geburtstermin ist kaum festzumachen. Es konkurrieren mehrere Geburtsmythen. Am prominentesten ist wohl der von der erste Netzwerkverbindung vor über 50 Jahren, gefolgt von der öffentlichen Zugänglichmachung des World Wide Webs vor über 30 Jahren. Siehe auch https://de.wikipedia.org/wiki/Geschichte_des_Internets

16 Ebd.

17 Exemplarisch sei hier auf die viel zitierte »A Declaration of the Independence of Cyberspace« von John Perry Barlow von 1996 zu verweisen: <https://www.eff.org/de/cyberspace-independence>

18 Dickel, Sascha: »Der neue Mensch – Ein (technik)utopisches Upgrade«, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, 66. Jahrgang, 37-38/2016, 12. September 2016, Der neue Mensch: S. 85.

ge der Verantwortung.¹⁹ Wer ist im Netz für was wann verantwortlich? Diese Frage löste ab den 2000er Jahren regelrechte Kulturkämpfe aus. Die Autonomiebewahrer auf der einen Seite sehen sich als technische und kulturelle Avantgarde. Auf der anderen Seite stehen staatliche Regulierungsinstanzen, die ihre Souveränität (zurück)gewinnen wollen, aber auch Wirtschaftszweige und Bürger*innen, die sich von den Umbrüchen überrumpelt fühlen. So wurden und werden beispielsweise harsche Auseinandersetzungen um ein modernisiertes Urheberrecht geführt. Als zentrales Gestaltungsrecht der digitalen Wissensgesellschaft soll es die Interessen zwischen Grundrechten wie Eigentumsfreiheit sowie Meinungs- und Informationsfreiheit ausgleichen. Dieser Konflikt entfachte immer wieder rund um Softwarepatente (2005) sowie internationale Handelsabkommen (ACTA 2012) und trieb 2018 europaweit Hunderttausende Menschen auf die Straßen, was für einen technisch-rechtlich komplexen Gegenstand beispiellos war.²⁰ Letztlich ebnete auch diese Debatte um den Interessensausgleich in der Wissensgesellschaft den Weg für das neue Feld der Netz- und Digitalpolitik. Nachdem das »Neuland Internet«²¹ lange Zeit vernachlässigt worden war, wurde die Digitalpolitik (neben der Umwelt- und Klimapolitik) in den 2010er und 2020er Jahren zum Brennpunkt der Verhandlung unserer Zukunft. Sie ist in der politischen Mitte des Bundestags, der Bundesregierung und der europäischen Institutionen voll angekommen.²²

Die Digitalpolitik ist dabei nur vordergründig eine technische Gegenstandspolitik. Sie setzt sich aus vielen Bereichen wie Medien-, Infrastruktur-,

19 Gemeinhin wird die Freistellung von der Verantwortung für durchgeleitete Inhalte Dritter durch Provider, also das sogenannte »Haftungsprivileg« in der E-Commerce-Richtlinie, als Erfolgsgarant für die freie Entwicklung des Internets betrachtet. Diese »heilige Kuh« muss sich angesichts des digitalen Wandels der Öffentlichkeit auch bewegen. Sie ist beispielsweise ein zentrales Element des horizontalen Regulierungsansatzes des Digital Services Act und vieler weiterer Gesetze.

20 Vgl. <https://www.sueddeutsche.de/digital/upload-filter-urheberrecht-demo-berlin-1.4380487>

21 »Das Internet ist für uns alle Neuland.« Angela Merkel auf einer Pressekonferenz mit US-Präsident Barack Obama am 19. Juni 2013, https://de.wikiquote.org/wiki/Angela_Merkel

22 Eine eindeutige Geburtsstunde ist nicht auszumachen. Retrospektiv kommt die Einsetzung der Enquete-Kommission »Internet und digitale Gesellschaft« im deutschen Bundestag im Jahr 2010 einem Gründungsmythos in Deutschland am nächsten. Die Mitglieder der Kommission entwickelte ein Grundverständnis für das neue Politikfeld, das bis heute tief in Regierungskreise hineinwirkt.

Wirtschafts- oder Kulturpolitik zusammen. Sie bedient sich und ändert zahlreiche Rechtsgebiete und behandelt quasi jeden politischen Bereich: von Menschenrechten über Wirtschaft und Arbeit bis hin zur Transformation der Bildung und des Staats. Mit ihrer Hilfe werden neue technologische Phänomene entlang bestehender Werte gesellschaftspolitisch und ethisch bewertet und neu verhandelt. Die Politikwissenschaftlerin Jeanette Hofmann und ihre Kolleg*innen²³ fragen dementsprechend, was die konstitutiven Schutzgegenstände der Netz- beziehungsweise Digitalpolitik sind und kommen zu dem Schluss, dass diese noch diffus, nicht klar zuortbar und vor allem wenig institutionalisiert sind.²⁴

Seit einigen Jahren wird vermehrt nach einer stärkeren Regulierung neuer Technologien gerufen, seien es Regeln für den Einsatz digitaler Technologien wie künstliche Intelligenz (KI) in allen Lebensbereichen, die Bändigung von Plattformmärkten oder die Einhegung einer überdrehten digitalen Medienöffentlichkeit, deren zersetzende Kräfte die deliberativen Demokratien gefährden.²⁵ Scheinbar kontraintuitiv rufen selbst global tätige Digitalunternehmen nach staatlicher Regulierung für existierende oder sich am Horizont abzeichnende Technologien.²⁶ Gefordert wird ein handlungsfähiger Staat, der

-
- 23 Zur Frage, ob es ein oder mehrere Schutzgüter der Netz- und Digitalpolitik gibt und welche das sein könnten, siehe Hösl, M.; Knip, R.: »Auf den Spuren eines Politikfeldes: Die Institutionalisierung von Internetpolitik in der Ministerialverwaltung«, Berlin Journal für Soziologie, 29, 2019, S. 207-235, <https://doi.org/10.1007/s11609-020-00397-4>; Vortrag Jeanette Hofmann und Ronja Knip: https://media.ccc.de/v/15np-2-wen_oder_was_schuetzt_die_netzpolitik_eine_retrospektive
 - 24 Wenn nach Ansätzen der Digitalpolitik gesucht wird, muss auch die Frage gestellt werden: Wer entscheidet und wer regiert und wer kontrolliert den digitalen Raum? Diese Frage nach der Macht(um)verteilung im Netz und der Gestaltungsmacht in der digitalen Welt wurde vielfach bearbeitet und soll und kann hier nicht in der nötigen Tiefe verfolgt werden.
 - 25 Siehe zu Letzterem auch den Beitrag von Christian Stöcker in diesem Band.
 - 26 Exemplarisch: Musk, Elon: »Künstliche Intelligenz ist einer der wenigen Fälle, wo wir proaktiv statt reaktiv regulieren sollten. Denn wenn wir bei der Künstlichen Intelligenz erst reaktiv handeln, dann ist es zu spät.«, <https://www.handelsblatt.com/unternehmen/it-medien/tesla-gruender-fordert-regulierung-risiko-fuer-die-menschheit-musk-warnt-vor-kuenstlicher-intelligenz/20069146.html?ticket=ST-6731104-NrChsKHMck5d4bUccEjo-ap6>; Brad Smith als Präsident von Microsoft: Facial recognition technology: The need for public regulation and corporate responsibility, <https://blogs.microsoft.com/on-the-issues/2018/07/13/facial-recognition-technology-the-need-for-public-regulation-and-corporate-responsibility/>. Angesichts extrem komplexer

die Sicherheit der Bürger*innen und der Unternehmen auch in der digitalen Sphäre gewährleisten soll.

Angstvoll wird vor kognitiv überlegenen Maschinen (Singularität)²⁷ und damit verbundenen Souveränitätsverlusten gewarnt. Handlungsleitende Ethiken, aber auch eine eigenständige Ordnungspolitik für die digitale Sphäre, die sich an klassischen europäischen²⁸ und universellen Normen und Werten orientiert, sollen hier einen schützenden Rahmen bilden. Zu beobachten ist, dass der technikdeterministische Fortschrittsglaube des »Solutionism«²⁹ zunehmend daran scheitert, dass »die Moderne an sich selbst unsicher geworden«³⁰ ist. Unsere modernitätstypische Hoffnung, dass der Weg des Menschen durch Bereitstellung immer weiterer technischer Instrumente »zu immer glücklicheren Ufern führe«, ist »krisenhaft geworden«³¹. Aus dem innovationsgläubigen Heilsversprechen (»Das technisch Mögliche tun«) wird vermehrt das technikeinhegende Dogma (»Es kann nicht sein, was nicht sein darf«). Die Erzählung der Digitalisierung kleidet sich also in die unterschiedlichsten Gewänder.

1.3 Extreme Pole der zeitdiagnostischen Digitalnarrative

Die digitale Transformation weckt Fortschrittshoffnungen, aber auch Verlustängste. Mal erscheint sie als Förderer und Katalysator von individuellen Verwirklichungen und gesellschaftlichen Freiheiten, ein anderes Mal als Gefähr-

Digitalmärkte rufen insbesondere etablierte Marktakteure nach klaren Regeln, die Rechtssicherheit und damit zukunftsste Investitionssicherheit ermöglichen.

- 27 Mit dem Begriff wird ein möglicher Zeitpunkt beschrieben, ab dem künstliche Intelligenz die menschliche Intelligenz überflügelt und unabänderlich die Zukunft der Menschheit mitbestimmt. Der prominenteste Vertreter: Kurzweil, Ray: *Menschheit 2.0. Die Singularität naht*, Berlin: Lola Books 2013.
- 28 Siehe hierzu auch den Beitrag von Eric Hilgendorf zu den sieben Kernforderungen der Ethik-Leitlinien der Hochrangigen Expertengruppe Künstliche Intelligenz in diesem Band.
- 29 Morozov, Evgeny: *To Save Everything, Click Here: The Folly of Technological Solutionism*, New York City: PublicAffairs 2013
- 30 Küenzlen, Gottfried: »Der alte Traum vom neuen Menschen«, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, 66. Jahrgang, 37-38/2016, 12. September 2016: *Der neue Mensch*, S.8.
- 31 Ebd.

der und Verletzer unserer Werte, Rechte und des gesellschaftlichen Zusammenhalts.³²

Das Ergebnis ist eine eigentümliche Mischung aus enttäuschten Emanzipationserwartungen der frühen Netzkultur und -bewegung³³ und latenten Überwältigungsängsten vor kommenden digitalen Entwicklungen. Diese Ansichten pendeln sich bestenfalls zwischen diffuser Hoffnung und wabernder Skepsis ein, verharren aber oft an den entgegengesetzten Polen.³⁴ In Zeiten des Wandels demokratischer Öffentlichkeiten, in dem uns der *common ground* des Sag- und Diskutierbaren wegdriftet, treten diese Pole umso deutlicher hervor und wir treffen verstärkt auf separierte Lager.

All dies sind schwierige Vorzeichen für eine Debatte über moralische Grundprinzipien in der digitalen Welt. Westliche Gesellschaften stecken in *Wertekrisen*, da beachtliche Teile der Bevölkerungen bereit zu sein scheinen, als selbstverständlich erachtete Werte wie Freiheit und Gleichheit und deren rechtsstaatliche Garantie infrage zu stellen. An allen Ecken sind klagende Stimmen über eine grundsätzliche Erosion unserer Wertefundamente und Erschütterungen des Hauses der liberalen Demokratie zu vernehmen. Ein großer Teil hat mindestens eine digitale Komponente. Beispielsweise bestimmen private Plattformanbieter weitestgehend die Regeln der medialen Öffentlichkeit in Demokratien. Diese Polarisierung wird auch durch die Aufmerksamkeitsökonomie sozialer Netzwerke befördert, die die konstitutive Bedingung liberaler Demokratien unterläuft, nämlich den offenen öffentlichen Diskurs. Digitale Dienstleister verschieben lang erkämpfte Sozialstandards in der Arbeitswelt und fordern damit sozialstaatliche Ausgleichsmechanismen heraus. Datenbasierte und individualisierte Preise oder Versicherungen rütteln am kollektiven Solidarprinzip. Womöglich erleben wir gerade eine »Wiederauferstehung der Geschichte«³⁵, in der verschie-

32 Der Autor musste das großwahn sinnige Vorhaben aufgeben, sämtliche deutschsprachige Diskussionsveranstaltungen der letzten Jahre zu zählen, die »Chancen und Risiken der Digitalisierung« im Titel tragen. Sie bleiben wohl auf immer unzählbar.

33 Exemplarisch: Lessig, Lawrence: Freie Kultur, Wesen und Zukunft der Kreativität, München: Open Source Press 2006; Shirky, Clay: Here Comes Everybody – The Power of Organizing Without Organizations, London: Penguin Group 2009.

34 Für einen kurzen und ähnlichen Überblick siehe auch: Bendiek, Annegret und Neyer, Jürgen: Smarte Resilienz. Wie Europas Werte in der Digitalisierung gestärkt werden können, Gütersloh: Bertelsmann Stiftung 2020, S. 15.

35 Gabriel, Markus: Moralischer Fortschritt in dunklen Zeiten – Universale Werte für das 21. Jahrhundert, München: Ullstein 2020, S. 9

dene Ideologien und Systeme konkurrieren. Im Systemwettbewerb stehen abwägendes und wertegebundenes Handeln unter Rechtfertigungsdruck, insbesondere, wenn es um schnelllebige digitale Technologien geht. In dieser angespannten Konstellation haben sich zwei extreme Pole im Digitaldiskurs etabliert.

Auf der leuchtend-utopischen Seite sehen wir eine Form von technikdeterministischem Fortschrittsglauben, der bereit ist, technologische Segnungen zu empfangen. Der leitende Gedanke hinter dieser *essenziellen Freiheit*³⁶ ist, dass das freiheitliche Wesen der Technik auch auf uns Menschen als Nutzer*innen übergeht, wenn wir es nur zulassen. In der Frühzeit der Netzkultur-Bewegung war die technikdeterministische Hoffnung, dass sich Demokratien wieder legitimieren und revitalisieren würden und zwar durch die algorithmische Festschreibung von Recht (»Code is law«³⁷), die Aktivierung der »read-write-society«³⁸ und der souveränen »prosumer«³⁹ oder durch »mehr Transparenz wagen«⁴⁰. In der »Transparenzgesellschaft«⁴¹. Der Glaube an das *Internet als Instrument der Freiheit* beflügelt nicht nur die Hoffnungen auf mehr Transparenz, sondern auch auf mehr und gerechter verteiltes Wissen, an dem im »infotopischen Idealfall alle partizipieren können«.⁴²

Zeitgenössische Autor*innen folgen oft dem Topos, dass die Innovationspotenziale der »vierten industriellen Revolution«⁴³ für mehr Wohlstand freigesetzt werden müssten. Ansonsten drohe, der Anschluss wahlweise an Chi-

36 Für eine sehr gewinnbringende Systematik verschiedener Freiheitskonzepte in Relation zu Technologie siehe auch die Kategorisierung von Freiheit als Essenz, als Instrument, als Verfahren, als Entscheidungsfreiheit, als Aufklärung, als Autonomie und als Verantwortung in: Wagner, Benjamin: »Was Bedeutet ›Freiheit‹ in einem sozio-Technischen Kontext?«, in: Oswald, M. und Borucki, I., *Demokratiethorie und Demokratie im Lichte des digitalen Wandels*, Wiesbaden: Springer, S. 201-219.

37 Lessig, Lawrence: *Code and Other Laws of Cyberspace*, New York City: Basic Books 1999.

38 Lessig, Lawrence: *Remix: Making Art and Commerce Thrive in the Hybrid Economy*, <https://archive.org/details/LawrenceLessigRemix2009>

39 Toffler, Alvin: *Die dritte Welle, Zukunftschance. Perspektiven für die Gesellschaft des 21. Jahrhunderts*, München: Goldmann Verlag 1983.

40 Jarvis, Jeff: *Mehr Transparenz wagen! Wie Facebook, Twitter & Co. die Welt erneuern*, Berlin: Quadriga 2012.

41 Han, Byung-Chul: *Transparenzgesellschaft*, Berlin: Matthes und Seitz Berlin 2012.

42 Sunstein, Cass: *Infotopia. Wie viele Köpfe Wissen produzieren*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 2009.

43 Schwab, Klaus: *Die Vierte Industrielle Revolution*, München: Pantheon Verlag 2016.

na,⁴⁴ die USA⁴⁵ oder auch an Best Practices aus dem Baltikum oder an die skandinavischen Länder⁴⁶ verpasst zu werden. Um dies zu verhindern, müssten nun endlich, auch in ganz Europa die infrastrukturellen Bedingungen (von Breitbandinternet bis Whiteboards in Schulen) für digitale Innovationen geschaffen werden. Vor allem seien Barrieren für den freien Datenfluss⁴⁷ zu entfernen – wahlweise, um neue Sprünge in der medizinischen Forschung zu ermöglichen oder durch KI-basierte Effizienzgewinne endliche Ressourcen zu schonen. »Die Singularität naht«⁴⁸, in der uns überlegene KI zu besseren Menschen macht und neue Technologien ihre Befreiungspotenziale ausspielen können. Zumindest sollen scheinbar objektiv lernende und entscheidende Maschinen die Fehlbarkeit des Menschen und damit Ungerechtigkeiten überwinden. So zum Beispiel in der Justiz, bei der Auswahl von Bewerber*innen oder in der Bewertung von Schüler*innen oder Sportler*innen. Die Sozialutopie, dass uns Maschinen repetitive Tätigkeiten abnehmen würden, erlebt eine Renaissance.⁴⁹ Mit der Digitalisierung könnten beispielsweise Pflegekräfte den »Mensch[en] in den Mittelpunkt stellen«⁵⁰, da Pflegeroboter ihnen die körperlich anstrengenden abnehmen würden. Mit einer Dividendenabgabe auf die Produktivitätsgewinne durch Maschinen (»Robotersteuer«) könnte ein bedingungsloses Grundeinkommen finanziert werden.⁵¹ Wir Menschen könnten uns dann höheren Formen der Selbstverwirklichung – individuellen Bestimmungen oder gleichermaßen sozialen Aufgaben – widmen.

44 Exemplarisch: Hobbs, Carla: Europe's digital sovereignty: from rulemaker to superpower in the age of US-China rivalry, https://ecfr.eu/archive/page/-/europe_digital_sovereignty_rulemaker_superpower_age_us_china_rivalry.pdf

45 Exemplarisch: Keese, Christoph: Silicon Valley: Was aus dem mächtigsten Tal der Welt auf uns zukommt, München: Albrecht Knaus Verlag 2014.

46 Exemplarisch: Digitalstrategien in Europa – Systematik, Erfolgsfaktoren und Gestaltungsräume digitaler Agenden, Gütersloh: Bertelsmann Stiftung 2020.

47 EU-Kommission: <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/policies/non-personal-data>

48 Kurzweil, Raymond: »The Singularity Is Near: When Humans Transcend Biology« (deutscher Titel: »Menschheit 2.0: Die Singularität naht«).

49 Vollautomatischer Kommunismus, <https://www.zeit.de/kultur/2016-12/automatisierung-arbeitsgesellschaft-roboter-utopie-kommunismus/komplettansicht>

50 Rede von Kardinal Reinhard Marx, Vorsitzender der Deutschen Bischofskonferenz am 7. Mai 2015: https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/presse_2015/2015-074a-40-Jahre-MDG-Rede-Kardinal-Marx.pdf; Volkens, Bettina und Anderson, Kai: Digital human: Der Mensch im Mittelpunkt der Digitalisierung, Frankfurt a.M.: Campus Verlag 2017.

51 Für ein Pro und Contra siehe: <https://www.bpb.de/dialog/netzdebatte/253494/pro-und-contra-zur-robotersteuer>

Auf der düster-dystopischen Seite wird vor der Zentralisierung von Datenmacht,⁵² vor der Auflösung der Privatsphäre durch (Überwachungs-)Technologien,⁵³ sowie vor der totalitären Kraft der Ausbeutung im digitalen Überwachungskapitalismus⁵⁴ gewarnt. In einer nicht allzu fernen Zukunft drohe der Mensch von überlegener KI in die Unselbstständigkeit gedrängt zu werden, sodass die Formung der Evolution nicht mehr in Menschenhand liegen (Singulartät)⁵⁵ wird. Angesichts einer »Übermacht im Netz«⁵⁶, einem die Gesellschaft komplett durchdringenden und formenden »Plattformkapitalismus«⁵⁷ drohe der Gesellschaft der demokratische Kollaps⁵⁸ und den Menschen »Digitale Demenz«⁵⁹. Schlimmer noch, wir sind digitalen »Leviathanen«⁶⁰ ausgesetzt, die sich als »Monarchen von technologischen Gnaden«⁶¹ sehen und alleine die Spielregeln bestimmen wollen.⁶² Da wir die »dunkle Seite des Internets«⁶³ erblickt haben, stehen nichts weniger als die »digitale Technik und die Freiheit des Menschen«⁶⁴ auf dem Spiel. Der ehemals zivile

-
- 52 Vgl. Mayer-Schönberger, Viktor und Ramge, Thomas: Das Digital: Markt, Wertschöpfung und Gerechtigkeit im Datenkapitalismus, Düsseldorf: Econ Verlag 2017.
- 53 Exemplarisch: Rosenbach, Marcel und Stark, Holger: Der NSA-Komplex – Edward Snowden und der Weg in die totale Überwachung, München: DVA 2014.
- 54 Vgl. Zuboff, Shoshana: The Age of Surveillance Capitalism. The Fight for a Human Future at the New Frontier of Power, New York: PublicAffairs 2019.
- 55 Exemplarisch: Bostrom, Nick: Superintelligenz. Szenarien einer kommenden Revolution, Berlin: Suhrkamp 2014.
- 56 Brodnig, Ingrid: Übermacht im Netz – Warum wir für ein gerechtes Internet kämpfen müssen, Wien: Brandstätter Verlag 2019.
- 57 Lobo, Sascha: Auf dem Weg in die Dumpinghölle, <https://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/sascha-lobo-sharing-economy-wie-bei-uber-ist-plattform-kapitalismus-a-989584.html>
- 58 Hofstetter, Yvonne: Das Ende der Demokratie – Wie die künstliche Intelligenz die Politik übernimmt und uns entmündigt, München: Bertelsmann 2016.
- 59 Spitzer, Manfred: Digitale Demenz -Wie wir uns und unsere Kinder um den Verstand bringen, München: Droemer Knauer 2012.
- 60 Gegenhuber, Thomas: Eine Vision für das digitale Europa – Von der widerspenstigen Zähmung der Plattformen zu einem digitalen Humanismus, <http://library.fes.de/pdf-files/fes/16146.pdf>, S. 9ff.
- 61 Ebd.
- 62 Vgl. Nachtwey, Oliver: Der Geist des digitalen Kapitalismus: Solution und Techno-Religion, <https://19.re-publica.com/de/session/geist-des-digitalen-kapitalismus-solution-techno-religion>, 2019.
- 63 Morozov, Evgeny: The Net Delusion: The Dark Side of Internet Freedom, Philadelphia, PA: Perseus Book Group 2011.
- 64 Morozov, Evgeny: Smarte neue Welt. Digitale Technik und die Freiheit des Menschen, Blessing: München 2013.

Raum Internet hat sich in sein kriegerisches Gegenteil gewandelt, der »Gefahr aus dem Netz«⁶⁵. Auch populärwissenschaftliche Autor*innen greifen den Topos auf und fordern »Internet abschalten – Das Digitale frisst uns auf«⁶⁶ oder »Das Internet muss weg – Eine Abrechnung«⁶⁷. Denn die Heilsversprechen der frühen Netzbefürworter*innen hätten sich nicht bewahrheitet und auch hinsichtlich der individuellen Tugendethik hätten die Angebote der digitalen Dienste nur das Schlechteste des Menschen nach außen gekehrt.

Beide Extrempositionen können kaum handlungsleitend sein, denn sie erschweren einen gesellschaftlichen Konsens über die Gestaltung der digitalen Transformation. Nötig ist eine Fundierung der Diskussion entlang von Wertfragen: Welche individuellen und gesellschaftlichen Herausforderungen stellen sich und deuten sich am Horizont an? Wie schaffen wir es, die technologischen Neuerungen als gesellschaftliche Aufgabe zu begreifen, in der die Rechte und die Würde aller Menschen gewahrt bleiben? Welche Werte müssen wie mit der digitalen Transformation in Einklang gebracht werden, um das Gemeinwohl zu stärken? Wie richten wir unseren moralischen Kompass auf dieser Reise aus? Die Reflektion über eine Orientierung bietenden Wertekompass scheint dringlicher denn je. Das liegt auch an der vorherrschenden *normativen Kraft des Faktischen*, wie wir im Folgenden sehen werden.

2 Die faktische Kraft des Normativen und das Primat des Rechts

»Das Recht hinkt hinterher« zitierte *Der Spiegel* den als »Datenminister« titulierten Bundesinnenminister Gerhart Rudolf Baum, und das bereits im Jahr 1979. Baum forderte, dass »technische Entwicklungen im Bereich der Informationstechnologie [...] in den Dienst der inneren Sicherheit gestellt werden«⁶⁸ müssten, sah aber das Recht noch nicht auf der Höhe der Zeit. Diese Ungleichzeitigkeit von voranschreitender Technologie und lahmendem Recht wurde und wird oft beklagt. Mittlerweile bewirkt die

65 Kurz, Constanz und Rieger, Frank: *Cyberwar: Die Gefahr aus dem Netz. Wer uns bedroht und wie wir uns wehren können*, München: Bertelsmann 2018.

66 Heidtmann, Jan: *Internet abschalten – Das Digitale frisst uns auf*, München: Süddeutsche 2019.

67 Silberstein, Schlecky: *Das Internet muss weg – Eine Abrechnung*, München: Knaus Taschenbuch 2018.

68 *Der Spiegel*, 26/1979, S. 39 <https://magazin.spiegel.de/EpubDelivery/spiegel/pdf/40349447>

technologische Beschleunigung gar eine »Veränderung der Zeitstrukturen in der Moderne«⁶⁹, sodass »unsere demokratischen Entscheidungsprozesse und Rechtsstaatlichkeitspraxis kaum mehr Schritt halten können mit der Geschwindigkeit und der Dimension«⁷⁰ des technologischen Fortschritts. Dementsprechend konnte durch die bisherigen Regulierungsversuche »keine funktionierende Ordnungsstruktur, geschweige denn Regierungsstruktur«⁷¹ für die digitale Welt geschaffen werden.

Dieser defensiv ausgerichtete Kampf der Bastion der liberalen Demokratie gegen voranpreschende technologische Innovationen ist nicht nur beschwerlich und zermürend. Er rüttelt auch am modernen Verständnis von gelingendem technologischem Fortschritt. Denn dieser Gedanke lebt von der Voraussetzung, wonach moralischer Fortschritt und das kodifizierende Recht mindestens Schritt halten müsse, wenn sie nicht sogar die primäre Bedingung für technologische Transformation ist. Bisher hat sich jedoch keine gesellschaftliche (Rechts-)Ordnung herausgebildet, mit der wir die digitale Transformation ganzheitlich gestalten können, anstatt mit »Reparatur-Ethiken«⁷² den digitalen Fakten hinterherzulaufen. Im Gegenteil, wir erleben eine *Verantwortungsdiffusion*, in der sich nationale und supranationale Regulatoren erst an neue technologische Entwicklungen heranrobben, Unternehmensverantwortung in Wolken verschwindet, Hersteller Haftungen für Produkte untereinander herumreichen und Nutzer*innen in Unkenntnis in alle möglichen Datenverarbeitungen einwilligen (müssen). Wie in keinem anderem gesellschaftlichem Bereich erlauben wir, dass die gemeinwohlorientierte und rechtsstaatliche Steuerung so oft hinterher- und leerläuft. Das Primat des Rechts ist aktuell keins.

Wie können wir also (Grund-)Rechte in der digitalen Welt um- und durchsetzen und gleichzeitig Innovationspotenziale wahren? Angesichts der Geschwindigkeit, der Tiefe und der Reichweite der digitalen Transformation wird gefordert, dass das »Recht technologische Gestaltungsanforderungen

69 Rosa, Hartmut: Beschleunigung. Die Veränderung der Zeitstrukturen in der Moderne. Frankfurt a.M.: Suhrkamp 2005.

70 Mihr, Anja und Görisch, Sabrina: »Der Schutz der Grundrechte im Digitalen Zeitalter«, in: Hofmann et al., Politik in der digitalen Gesellschaft. Zentrale Problemfelder und Forschungsperspektiven, Bielefeld: transcript 2019, S. 206.

71 Ebd.

72 Vgl. Mittelstraß, Jürgen: Auf dem Wege zu einer Reparaturrethik?, Tübingen: Attempto 1991.

formulieren und verfahrensmäßige Lösungen bereitstellen« müsse.⁷³ Wissenschaftliche und politische Debatten drehen sich darum, wie die »Relativierung des Rechts« und ein »unscharfes Recht«⁷⁴ in der digitalen Welt verhindert werden könnten und auf welcher Ebene dies erfolgen müsste. Braucht es einzelne, neue Rechtsvorschriften und Vertragsformen für digitale Phänomene oder gleich ein neues Ordnungsmodell für das Recht der digitalen Gesellschaft? Susanne Bär, Richterin am Bundesverfassungsgericht, fragte bereits vor über zehn Jahren, ob angesichts zunehmender Digitalisierung das »Grundgesetz ein Update benötigt«.⁷⁵ Die EU-Kommission wiederum verfolgt mit dem Digital Services Act⁷⁶ einen horizontalen Ansatz, mit dem unterschiedliche Gesetze miteinander verknüpft und harmonisiert werden sollen. Nicht zu unterschätzen ist die korrigierende Wirkung von europäischen Grundsatzurteilen,⁷⁷ die »inzwischen eine Normativität entfaltet [haben], die über den ursprünglichen Regelungszweck und Wirkungsraum an vielen Stellen hinaustreibt«⁷⁸.

Die Debatte hat sich also gründlich verschoben, von den anfangs beschriebenen Appellen in der frühen und wilden Phase des Internets hin zu konkreten und oft sehr komplexen Kodifizierungen von rechtlichen Regeln auf nationaler, supranationaler und völkerrechtlicher Ebene.⁷⁹ Kurz: Die Digita-

73 Schaar, Peter: Leitplanken für die digitale Gesellschaft in: Bär, Christian et al.: Digitalisierung im Spannungsfeld von Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Recht, Wiesbaden: Springer Gabler 2018, S. 387

74 Boehme-Neßler, Volker: Unscharfes Recht. Überlegungen zur Relativierung des Rechts in der digitalisierten Gesellschaft, Berlin: Duncker & Humblot 2008.

75 Bär, Susanne: »Braucht das Grundgesetz ein Update? Demokratie im Internetzeitalter«, Blätter für deutsche und internationale Politik, 1/2011, S. 90-100.

76 Der DSA ist ein Legislativvorschlag der Europäischen Kommission, der dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Rat am 15. Dezember 2020 vorgelegt wurde. Mit dem DSA sollen den Plattformbetreibern zahlreiche Sorgfaltspflichten auferlegt werden. Mehr: https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/europe-fit-digital-age/digital-services-act-ensuring-safe-and-accountable-online-environment_de

77 Beispielsweise: Urteil zu allgemeinen Überwachungs- und Filterverpflichtungen für Plattformbetreiber (unter anderem 2012 und 2018), Urteil zum Recht auf Vergessen im Internet (2014), Vorratsdatenspeicherung (u.a. 2010 und 2020), Urteil zum Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme (2008).

78 Becker, Carlos und Seubert, Sandra: »Die Stärkung europäischer Grundrechte im digitalen Zeitalter«, in: Hofmann et al.: Politik in der digitalen Gesellschaft. Zentrale Problemfelder und Forschungsperspektiven, Bielefeld: transcript 2019, S. 226.

79 Siehe auch den Beitrag von Matthias C. Kettemann in diesem Band

lisierung wird zunehmend (rechtlich) genormt. Wie kann denn nun die normative Kraft von Werten faktisch durchgesetzt werden? Es scheint ein Methodenmix⁸⁰ angezeigt, um Werte und individuelle Rechte in den unterschiedlichen Sphären der digitalen Welt durchzusetzen.

Regelungsansätze in der digitalen Sphäre

Bei den Voraussetzungen für die Durchsetzung von Recht ist zunächst an den Schutz der Grundrechte zu denken. Da diese Freiheits- und Abwehrrechte des Einzelnen in der digitalen Welt leicht durch Dritte bedroht werden können, greift zusätzlich eine zweite staatliche Schutzpflicht. Diese wird besonders intensiv entlang zweier wegweisender Urteile des Bundesverfassungsgerichts diskutiert.⁸¹ Zum einen leitete das oberste Gericht 1983 das *informationelle Recht auf Selbstbestimmung* direkt von den Menschenrechten ab und formulierte damit den Persönlichkeitsschutz als weiterentwickeltes Grundrecht im digitalen Zeitalter. Zum anderen wurde 2008 das *Recht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme* etabliert. Nicht erst die rechtskonforme Verarbeitung von (personenbezogenen) Daten, schon die Sicherheit der genutzten digitalen Geräte muss (staatlich) garantiert werden. Es gibt also eine Schutzpflicht des Staates gegenüber den Bürger*innen. Diese Grund- und Freiheitsrechte werden zunehmend in zahlreichen Formen kodifiziert, etwa im Grundgesetz, in der europäischen Grundrechtecharta, in Dutzenden internationalen Verträgen und im Völkerrecht.⁸²

Vermehrt wird auch eine stärkere Grundrechtsbindung für die Akteur*innen gefordert, die uns die digitale Welt durch ihre Dienste und Plattformen vermitteln.⁸³ Dabei geht es nicht mehr nur um die staatlichen Einschränkungen oder Gewährleistungen von Grundrechten. Oftmals missachten interna-

80 Zur Frage der Governance auf der Mikroebene siehe den Beitrag von Stefan Heumann in diesem Band.

81 Siehe auch den Beitrag von Ulf Buermeyer und Malte Spitz in diesem Band.

82 Vgl. Kettemann, Matthias C.: Die Weltordnung des Digitalen, https://zeitschrift-verein-te-nationen.de/fileadmin/publications/PDFs/Zeitschrift_VN/VN_2019/Heft_5_2019/02_Ketteman_Heft_VN_5-2019_1-10-2019_web.pdf

83 Ausgangspunkt ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zu »Fraport« von 2011 in dem die Grundrechtsbindung privater Unternehmen ausdrücklich betont wurde: <http://www.rechtsprechung-im-internet.de/jportal/portal/t/18fq/page/bsjrsprod.psm1?doc.hl=1&doc.id=KVRE392231101&documentnumber=2&numberofresults=2&doctype=juris-r&showdoccase=1&doc.part=L¶mfromHL=true#focuspoint>

tional tätige Digitalunternehmen geltendes Recht, indem sie beispielsweise den Schutz der Privatsphäre umgehen. Besonders komplex wird es, wenn mit der Nutzung digitaler Werkzeuge die Hoffnung einhergeht, automatisiert (Grund-)Rechte durchzusetzen. Denn dabei können gleichzeitig andere Rechte eingeschränkt werden. Besonders schwierig wird es, wenn diese sensible und komplexe Rechtsgüterabwägung auch noch an private Akteur*innen delegiert wird. Das Paradebeispiel sind hier automatisierte Entscheidungssysteme in Form von Inhaltsfiltern. Erhoffen sich die einen die effektive Durchsetzung der grundrechtlich geschützten Eigentumsrechte (GG Artikel 14), befürchten andere die Einschränkung der ebenfalls grundrechtlich geschützten Informations- und Meinungsfreiheit (GG Artikel 5).⁸⁴ Im Kern zeigt sich hier der klassische Konflikt zwischen einem liberal-individualistischen absoluten Freiheitsschutz und einer kommunitären Abwägung von Individual- und Gemeinschaftsinteressen. So wird beispielsweise bei der Frage der Autonomie Privatheit nicht mehr als individualistisches »right to be alone« verstanden. Es dominiert ein »soziales Privatheitsverständnis«⁸⁵, das eine Rechtsgüterabwägung und die technische Realität dezentraler Netzwerke berücksichtigt und Privatheit als zwingende Vorbedingung für soziale und damit gesellschaftliche Freiheit einfordert. Hier wird bereits deutlich, wie komplex es geworden ist, Freiheitsrechte zu wahren und in Einklang mit anderen Rechten zu bringen, und wie dringend diese gesetzlich abgesichert werden müssen.

Die bisher skizzierten Ansätze zielen primär auf den ethischen Umgang mit den Effekten der Digitalisierung. Beispielsweise werden Regeln formuliert, wie mit Ergebnissen von automatisierten Entscheidungen umgegangen oder durch (Nicht-)Einsatzgebiete verhindert werden sollen.⁸⁶ Ein *nicht-judikativer*, dafür *normativ-präskriptiver Ansatz* entfaltet seine Wirkung bereits bei der Entwicklung von digitalen Produkten und Dienstleistungen. Mit den po-

84 Ob sogenannte Uploadfilter diese Rechtsgüterabwägung ausreichend abbilden können war und ist auch der Hauptstreitpunkt bei der europäischen Urheberrechtsreform beziehungsweise dem Artikel 13 (heute Artikel 17).

85 Becker, Carlos und Seubert, Sandra: Die Stärkung europäischer Grundrechte im digitalen Zeitalter, 2019, S. 233

86 Exemplarisch: Gundlach, Julia und Müller-Eiselt, Ralh: »Mit künstlicher Intelligenz zum Kitaplatz«, in: Die Zeit, https://www.zeit.de/2021/06/kuenstliche-intelligenz-kita-anwendung-regulierung-gesellschaft-technologie?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F

pulärer werdenden Methoden *Values in Design* oder *Ethics by Design*⁸⁷ sollen potenzielle ethische Konflikte frühzeitig erkannt, Wertentscheidungen direkt in technische Artefakte eingeschrieben und so Diskriminierung verhindert werden. Verstöße gegen Recht oder gesellschaftliche Normen werden technisch unterbunden, um damit das große Ziel aufgeklärter Gesellschaften, die Autonomie ihrer Mitglieder, zu erreichen.⁸⁸ Diese Ingenieurs- und Design-Perspektive beeinflusst etwa ethische Überlegungen darüber, wie die Kontrolle automatisierter Entscheidungssysteme ausgestaltet werden sollte. Ziel ist eine frühzeitige Implementierung ethischer Überlegungen in digitale Systeme, also bereits bei der Entwicklung, und ein partizipatives Vorgehen, das unterschiedliche Perspektiven und Bedürfnisse (Stakeholder) einbindet. Besonders intensiv und öffentlichkeitswirksam wird das am Beispiel von (teil)autonomen Fahrassistenten diskutiert. Ihnen müssen ethische Entscheidungsparameter einprogrammiert werden, die festlegen wer in einer Notsituation verletzt oder gar getötet wird. Automatische Entscheidungssysteme sollen also die *Freiheit als Autonomie*⁸⁹ sichern. Der Glaube an diese selbststeuernde positive Freiheit durch moralische Einsicht ist allerdings schwer rampوني. Angesichts der markt- und handlungsbeherrschenden privater Anbieter und die dominierenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die Hoffnung, diese schwierigen Fragen an privat organisierte Systeme abzugeben, bei einigen zerstört: »Ethische Prinzipien können und sollen die Technologieentwicklung positiv beeinflussen, Ethik lässt sich aber nicht an Technik delegieren.«⁹⁰

Neben gesetzlicher Regulierung und technischer Implementierung finden sich freilich auch andere Regelungsansätze. Forscher*innen der Universität Zürich kamen Anfang 2019 auf nicht weniger als 84 ethische Richtlinien, die einen gestalterischen Anspruch hegen.⁹¹ Zu Recht wird daher mittlerweile

87 Einführend: Manders-Huits, Noëmi: »What values in design? The challenge of incorporating moral values into design« *Science and Engineering Ethics*, 17(2), 2011, S. 271-87.

88 Siehe auch den Beitrag von Timo Rademacher und Erik Schilling in diesem Band.

89 Vgl. Wagner, Ben: »Was bedeutet ›Freiheit‹ in einem sozio-technischem Kontext?«, 2020, S. 208ff.

90 Datenethikkommission der Bundesregierung: Gutachten der Datenethikkommission, S. 74. https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Fokusthemen/Gutachten_DEK_DE.pdf?__blob=publicationFile&v=2

91 Jobin, Anna; Ienca, Marcelo und Vayena, Effy: »The global landscape of AI ethics guidelines«, *Nature Machine Intelligence* 1, 2019, S. 389-399, <https://doi.org/10.1038/s42256-019-0088-2>

vor einem *Ethics-Washing* gewarnt.⁹² Diese Vorbehalte beziehen sich in erster Linie auf die Ethikinitiativen, Ethikbeiräte und Codes of Conduct privater Akteur*innen, in denen Ethik funktional mit Selbstregulierung gleichgesetzt wird, die harte staatliche Regulierung überflüssig machen möchte. Doch es genügt nicht mehr, solch komplexe Vorgänge mit individueller Verantwortungsethik, kollektiv mahnenden Chartas oder Regulierung vorbauenden unternehmerischen Selbstverpflichtungen rahmen zu wollen. So können kaum noch entscheidende Impulse für die hochdynamische Entwicklung der Digitalisierung gegeben werden. Einen anderen und durchaus vielversprechenden Weg gehen Initiativen, die ethische Prinzipien konkret operationalisieren, in dem diese Leitlinien in Form von Auditierungen, Zertifizierungen und für Siegel genormt werden und so Positivanreize zur wertegeleiteten Gestaltung neuer Technologien setzen wollen.⁹³

Die Rufe von Unternehmen nach Rechtsicherheit gebender Regulierung, die Umtriebigkeit der Gesetzgeber auf europäischer, nationaler, sowie auf Länderebene und die aktiver werdenden Aufsichts- und Regulierungsbehörden zeigen deutlich, dass die Zeichen der Zeit auf eine eigenständige *Ordnungspolitik für die digitale Sphäre* und das *Primats des Rechts* stehen. Auf politischer Ebene hat sich diese Dringlichkeit vor allem in Form des Konzepts der *digitalen Souveränität* manifestiert, die in der Logik eines Systemwettbewerbs⁹⁴ gedacht wird.⁹⁵ Dieses Dekaden überspannende Maßnahmenpaket eines ganzen Kontinents umfasst gesetzliche Regelungen, das Setzen technischer Standards, die Förderung strategisch wichtiger Technologien und vieles

92 Vgl. Bietti, Elettra: »From ethics washing to ethics bashing: a view on tech ethics from within moral philosophy«, in: Proceedings of the 2020 Conference on Fairness, Accountability, and Transparency, FAT* '20 (New York, NY: Association for Computing Machinery, 2020) S.210-219; Metzinger, Thomas: »Ethics washing made in Europe«, in: Der Tagesspiegel (8.04.2019), <https://www.tagesspiegel.de/politik/eu-guidelines-ethics-washing-made-in-europe/24195496.html>

93 So zum Beispiel der interessante Ansatz von Bertelsmann Stiftung (Hg.): From Principles to Practice – An interdisciplinary framework to operationalise AI ethics, Gütersloh: Bertelsmann Stiftung 2020.

94 Siehe hierzu auch den Beitrag von Tyson Barker in diesem Band.

95 Zum Begriff der digitalen Souveränität siehe den Beitrag von Julia Pohle und Thorsten Thiel in diesem Band. Zur Priorität der EU-Kommission 2019-2024 siehe »Ein Europa für das digitale Zeitalter«, https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/europe-fit-digital-age_deund »Europas digitale Dekade: ein digital gestärktes Europa bis 2030«, 09.03.2021, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_21_983

mehr. Es zielt neben einer staatlichen Souveränität bei der Gestaltung technologischer Neuerungen auch auf eine individuelle Souveränität zur Wahrung der Selbstbestimmung.⁹⁶

Diese Bemühungen zeigen, dass es für das Selbstverständnis eines demokratischen Rechtsstaats und des Gesetzgebers zunehmend nicht mehr hinnehmbar ist, dass *Fakten schaffen* vor *Recht schaffen* gilt. Die Kernfrage lautet daher:

Wie können wir die normative Kraft des Faktischen der Digitalisierung aller Lebensbereiche in eine faktische Kraft des Normativen zur Gestaltung der Digitalisierung umkehren?

3 Digitale Ethiken

Wenn wir die digitale Transformation als gesellschaftlichen Fortschritt gestalten, erkämpfte Werte in der digitalen Gesellschaft verteidigen, weiterentwickeln, durchsetzen und als produktive Kraft nutzen wollen, müssen wir zunächst über unsere Werte und die zu verfolgenden normativen Ziele reflektieren. Für einen konzeptionellen Fortschritt bedarf es also eines kleinen Zwischenschritts, der die Reflexion über die eigenen Wertziele ermöglicht. Dieses Intermezzo erlaubt uns Fragen zu stellen wie: Welche Werte machen uns als freiheitliche Gesellschaft aus und wie lassen sich dieses auf technologische Innovationen in der digitalen Welt übertragen? Welche systemischen Herausforderungen gibt es für die hoheitlichen Sphären von Recht, Demokratie und Menschenrechte? Welche erkämpften und verinnerlichten Werte stel-

96 Bendiek und Neyer wählen hierfür den erfolgsversprechenden Ansatz der Smarten Resilienz der eine europäische Digitalsouveränität fordert, die sich an der strukturellen Dynamik und Lernfähigkeit offener Gesellschaften und der regulativen Einhegung neuer Technologien entlang europäischer Werte orientiert. Smarte Resilienz. Wie Europas Werte in der Digitalisierung gestärkt werden können. Vgl. Neyer, Bendiek: Smarte Resilienz. Wie Europas Werte in der Digitalisierung gestärkt werden können, 2020, S. 37.

len wir angesichts der digitalen Verlockungen zur Disposition (Technologie-Paradox)?⁹⁷

Die gute Nachricht ist: Noch können wir neue Technologien so ausrichten, dass sie unseren gesellschaftlichen Werten entsprechen. Die Fähigkeit, sich stets eine neue Zukunft auszudenken, ist bereits Ausdruck von Freiheit. Die Digitalisierung birgt genau dieses schöpferische Potenzial, Fortschritt im gesellschaftlichen Zusammenleben zu projizieren und als leitend für unser Handeln zu bestimmen, denn Technologie ist schließlich auch eine Art zu denken und zu handeln.⁹⁸ Einen legitimierenden Anker können normative Philosophie und Ethik bilden, die zu allen Zeiten den Menschen halfen, sich bei großen Zukunftsfragen zu orientieren.⁹⁹ Dafür müssen wir beantworten, welche Werte konstituierend sein sollen und wie wir die Digitalisierung gestalten können und wollen. Wir müssen uns darüber verständigen, wie wir über Werte wie *Freiheit*, *Verantwortung*, *Nachhaltigkeit* und *Gemeinwohl* im digitalen Zeitalter denken. Das Wertverständnis dient also keinem Selbstzweck, sondern als moralische Orientierungshilfe für eine regulative Gestaltung freiheitlich-demokratisch-rechtsstaatlicher Gesellschaftsordnungen in der digitalen Welt.

Die Frage nach dem Verhältnis von Mensch und Technik bewegt zahlreiche neue wissenschaftliche Einrichtungen.¹⁰⁰ In den letzten Jahren hat sich in Deutschland ein ganzer Zweig der *Digital Humanities* (digitale Geisteswissenschaften) und der digitalen Ethik etabliert.¹⁰¹ Auch populärwissenschaft-

97 Das Technologie-Paradox besagt, dass die Gewinnung neuer Freiheiten und Möglichkeiten durch Technik untrennbar mit Anpassungsleistungen an Technik erkaufte wird. Vgl.: Grunwald, Armin: *Der unterlegene Mensch. Die Zukunft der Menschheit im Angesicht von Algorithmen, Robotern und Künstlicher Intelligenz*, München: RIVA-Verlag 2019.

98 In einem sehr bescheidenen Maßstab soll hier also der habermaschen Idee des Selbst- und Weltverständnisses gefolgt werden. »die Philosophie nach wie vor ihrer Aufgabe nachgehen [sollte], im Licht der verfügbaren wissenschaftlichen Erkenntnisse ein begründetes Selbst- und Weltverständnis zu artikulieren« Habermas, Jürgen: *Nachmetaphysisches Denken II*, Berlin: Suhrkamp 2012.

99 Als einer der Begründer einer Informations- oder Digialethik kann Rafael Capuro gelten. Für einen Überblick siehe: Capuro, Rafael: *Homo Digitalis: Beiträge zur Ontologie, Anthropologie und Ethik der digitalen Technik*, Wiesbaden: Springer VS 2017.

100 Vgl. Jakobi, Tobias; Breindl, Yana und Busch, Andreas: Einleitung S. 6ff, in: Jakobi, Tobias; Breindl, Yana und Busch, Andreas: *Netzpolitik. Ein einführender Überblick*, Wiesbaden: Springer VS 2019, S. 17-51.

101 Für einen breiten Überblick über die Entwicklung und den Stand der sozialwissenschaftlichen Forschung zu Internet und Digitalisierung siehe: Hofmann, Jeanette et

liche Bestseller zeigen, dass das Thema in der gesellschaftlichen Mitte angekommen ist.¹⁰² Da die Effekte der Digitalisierung nicht nur auf Individuen, sondern systemisch auf die gesamte Gesellschaft wirken, ist es nur konsequent, dass die »Dignalethik den Kreis ihrer Adressaten sehr weit«¹⁰³ zieht. Angesprochen werden nämlich sämtliche Nutzer*innen, also wir alle.

Im Zentrum steht die Frage, wie wir die zunehmende Digitalisierung sämtlicher Lebensbereiche zum (Gemein-)Wohle aller gestalten können und welche Parameter wir hierfür anlegen sollten. Die Dignalethik kann sich an etablierten ethischen Konzepten orientieren. Breiter Konsens ist die uneingeschränkte Menschenwürde als Fixpunkt einer anthropozentrischen Rechts- und Gesellschaftsordnung, die auch das Fundament des deutschen Grundgesetzes bildet. Welche Werte darüber hinaus handlungsleitend sein sollten, ist freilich umstritten. Hinzu kommt die Komplexität steigernde Schwierigkeit, dass von dem Regelungsgegenstand selbst eine Dynamik ausgeht, auf die Gestaltende und Regulierende fortwährend eingehen müssen. Werte in der digitalen Welt müssen sich gleichermaßen an universell gültigen Prinzipien orientieren und an durch Digitalisierung ausgelösten neuen Phänomenen. Wir müssen uns beispielsweise fragen, wie sich unser Verständnis von Diskriminierungsfreiheit verändert,¹⁰⁴ wenn klassische Regulierungsinstrumente auf algorithmische und automatisierte Entscheidungssysteme treffen, die sich fortwährend selber weiterentwickeln und deren Entscheidungsfindung und Ergebnisse für Menschen kaum transparent, nachvollziehbar und geschweige denn erklärbar sind. Die Macht des Faktischen von neuen Technologien schafft also selbst Zustände und Normen, an denen sich Wertkonzeptionen und Recht abarbeiten müssen. Sonst besteht die Gefahr, dass sich latente Gegebenheiten verstetigen und starre Wertkonzeptionen und verstaubtes Recht leerlaufen.

al.: Politik in der digitalen Gesellschaft. Zentrale Problemfelder und Forschungsperspektiven, Bielefeld: transcript 2019.

102 Exemplarisch: Harari, Yuval Noah: Homo Deus – Eine Geschichte von Morgen, München: C.H. Beck 2017; Precht, Richard David: Jäger, Hirten, Kritiker. Eine Utopie für die digitale Gesellschaft, München: Goldmann 2018.

103 Wischmeyer, Thomas und Herzog, Eva: Digitale Ethik in der Demokratie – Zur Rolle von Ethik-Kommissionen in der Digitalpolitik, in: Juristen Zeitung (JZ) 74(14), 2019, S. 696-701 (6).

104 Siehe hierzu auch den Beitrag von Lorena Jaume-Palasi und der Frage der Geschlechtergerechtigkeit den Beitrag von Francesca Schmidt und Nicole Shephard in diesem Band.

Angesichts der verschwimmenden Grenze zwischen Mensch und Maschine (Stichwort: Quantified Self und Cyborgs) wackelt auch immer mehr der rechtliche Dualismus aus Rechtssubjekt, also Menschen, die Rechte und Pflichten genießen, und Objekten, die dies nicht tun. Unser Verständnis von Verantwortlichkeit wird damit vor große Herausforderungen gestellt. Das zeigt sich auch am Herumreichen von ökonomisch relevanter Haftungsverantwortung zwischen Zulieferern, Herstellern, Vertreibenden und Nutzer*innen, (Stichwort Verantwortungsdiffusion) an der beispielsweise bis heute Rechtsrahmen für autonomes Fahren im Straßenverkehr scheitern.

Wollen wir abstrakte, offene und normative Konzepte wie *Freiheit*, *Verantwortung* oder *Nachhaltigkeit* als Legitimation für eine ganzheitliche Gestaltung der Digitalisierung heranziehen, müssen wir diese Konzepte ausleuchten. Dabei ist zu beachten, dass der digital-ethische Diskurs jung und fluide ist und noch zahlreiche blinde Flecken hat. Monolithische Ideologien und Großtheorien wie Deontologie, Utilitarismus oder Tugend- und Verantwortungsethiken haben sich noch nicht fest etabliert.

3.1 Vom Libertarismus zur Freiheit als Autonomie¹⁰⁵

Wenn normative Konzepte als Gestaltungsmaximen in Stellung gebracht werden sollen, müssen wir damit beginnen, uns über den Wert der Freiheit zu verständigen. Überwunden scheint in großen Teilen der libertäre Ansatz der kalifornischen Ideologie.¹⁰⁶ Frühe Gründer*innen, Entwickler*innen und Nutzer*innen setzten ihre Individualrechte absolut. Das heißt, die eigene Freiheit wurde nicht durch die Wahrung der Freiheit anderer begrenzt. Dieser unbeschränkte Anspruch galt auch gegenüber dem Staat, der höchstens als Dienstleister verstanden wurde. Dieses Freiheitsverständnis schwingt in einigen heutigen Debatten nach, ist aber deutlich abgemildert.

Digitale *Freiheit* wird meist als die Möglichkeit freier individueller und kollektiver Selbstverwirklichung im Netz und in der digitalen Welt verstanden. Sie hat sowohl eine positive als auch eine negative Dimension. Positiv werden die größeren selbstverwirklichenden Entwicklungsmöglichkeiten

105 Einen Überblick über alle Werte und Wertverständnisse kann an dieser Stelle nicht geleistet werden. Hier sollen lediglich einzelne Aspekte hervorgehoben werden. Für einen Überblick über unterschiedliche Wertkonzeptionen siehe den Beitrag von Petra Grimm in diesem Band.

106 Vgl. Daub, Adrian: Was das Valley Denken nennt – Über die Ideologie der Tech-Branche, Berlin: Suhrkamp 2020.

durch digitale Technologien gesehen. Negativ dagegen die potenzielle Einschränkung von Freiheit durch private oder staatliche Kontrolle und die Überwachung durch digitale Technologien. Dabei erleben wir in der gesellschaftlichen Verhandlung von Freiheit in der digitalen Welt ein *Technologie-Paradox*. Viele Nutzer*innen digitaler Dienste sind bereit, mehr staatliche und private Kontrollen und Überwachungen (negative Freiheit) gegen größere Entfaltungsmöglichkeiten oder zumindest komfortablere Dienste (positive Freiheit) einzutauschen. Freiheit wird also zunehmend zu einer individuell und nicht gesellschaftlich interpretierten Größe.

Inwieweit unter diesen Umständen und bei dieser Form von individueller Freiheit von einer tatsächlichen *Autonomie* gesprochen werden kann, ist zumindest diskussionswürdig. Insbesondere an der Idee der *Autonomie* wird deutlich, wie die Digitalisierung wesensverändernd auf den selbstbestimmten Menschen einwirkt¹⁰⁷ und damit Werte infrage stellt, die in Deutschland und Europa in Grundrechte mit Verfassungsrang gegossen sind. Vor allem der Schutz der *Privatsphäre* in Form von Datenschutz wurde und wird viel und hitzig diskutiert.¹⁰⁸ Es wurde bereits das »Post-Privacy«-Zeitalter¹⁰⁹ ausgerufen, in dem überkommene Schutzinstrumente aufzugeben seien. Der Mensch wird nicht mehr als freies, individuelles und selbstbestimmtes Wesen betrachtet, sondern primär als ein Datenträger, der sich geradezu sozialkonstruktivistisch algorithmisch optimieren lassen sollte. In dieser Logik müssen Grundrechte nicht vor der autoritären oder totalitären Kraft neuer Technologien geschützt oder zumindest das Wechselverhältnis austariert werden. Im Gegenteil, Selbstbestimmung müsse nicht rechtlich geschützt werden, sondern könne erst technisch assistiert hergestellt werden. Ob damit in der Menschenwürde wurzelnde Freiheitsrechte eingeschränkt werden, ist in dieser Logik gar nicht mehr die richtige Frage.

107 Siehe hierzu auch den Beitrag von Christiane Woopen und Sebastian Müller in diesem Band.

108 Besonders verdichtet zeigte sich das einerseits bei der Einführung der europäischen Datenschutzgrundverordnung im Mai 2018 und an der 2020 öffentlich geführten Debatte um die deutsche Corona-Warn-App. Sollte sie zentral, geschlossen und möglichst viele Funktionen nutzend gestaltet werden oder sollten die Daten dezentral gespeichert, der verwendete Code durch Offenlegung nachvollziehbar und eine Abwägung der epidemiologischen Ziele mit der informationellen Selbstbestimmung erfolgen?

109 Exemplarisch: Heller, Christian: Post-Privacy – Prima leben ohne Privatsphäre, München: C.H. Beck 2011.

Der scheinbar natürliche Gegenspieler zu Freiheit, Autonomie und Privatheit ist Sicherheit. Ob Freiheit eine Vorbedingung für Sicherheit ist, oder umgekehrt, ist auch in der digitalen Welt eine Standardsituation der Wertekollision und Zielkonflikte, und kann auch hier nicht abschließend beantwortet werden. Unabhängig davon, ob es gewinnbringend ist, die beiden Werte als Antagonismen gegeneinander laufen zu lassen, lässt sich aber festhalten, dass das Konzept der Sicherheit in der digitalen Welt eine neue Bedeutung erlangt. Die technologischen Möglichkeiten von Überwachung und Kontrolle sowie die gestiegene globale Verflechtung haben zu einem spiegelbildlich wachsenden Bedürfnis nach Sicherheit geführt. Einerseits hat sich die Wahrung der inneren Sicherheit in der digitalen Welt ausdifferenziert. Quasi jede digitale Neuerung wird auf neue Straftatbestände oder Überwachungsmöglichkeiten abgeklopft. Andererseits ist zur Schutzverantwortung auch die Wahrung der Sicherheit digitaler Infrastrukturen hinzugekommen (Stichwort »informationelle Selbstbestimmung« und »Integrität informationstechnischer Systeme«). Der Wert der staatlich garantierten Sicherheit erhält mit der Etablierung des Frames der *digitalen Souveränität* derzeit ein digitales Upgrade.

3.2 Von der Freiheit zur Verantwortung

Wie oben beschrieben, wurde oft diagnostiziert, dass Ethik als bloße *Reparaturethik* der technischen Entwicklung ohnmächtig hinterherlaufe. Die Lösung kann allerdings nicht darin liegen, eine individualisierte Verantwortungsethik (Freiheit als Autonomie) zu proklamieren, die das Heil im ethisch richtigen Handeln sucht. Das überantwortet die Bewältigung disruptiver Strukturveränderungen jedem Einzelnen und wäre in letzter Konsequenz das Gegenteil von liberaler Freiheit. Vielmehr müssen wir ethische Konzepte entwickeln, mit denen auf die Bedingungen der Digitalisierung gewirkt werden kann, ohne die Verantwortung auf die Tugendhaftigkeit Einzelner abzuwälzen.

Kritisch ist die Frage, wo die verantwortungsvolle Grenze der Freiheit verläuft, sowohl für individuelle Nutzer*innen, als auch für private Diensteanbieter oder staatliche Akteure. *Freiheit als Verantwortung* kann nicht darauf reduziert werden, dass »für sich selbst verantwortlich zu sein, eine befreiende Komponente haben kann, wodurch der Einzelne aufgrund der von ihm selbst

auferlegten Einschränkungen erst frei sein kann«¹¹⁰. Oder lebenspraktischer formuliert: Nicht nur die Selbstbeschränkung durch einzelne Nutzer*innen, sondern die Einsicht aller staatlichen, unternehmerischen und sonstigen Akteur*innen, dass nicht alles technisch Mögliche auch technisch umgesetzt werden sollte, beschreibt eine ethisch fundierte Freiheit, die verantwortungsbewusst ist und damit nachhaltig sein kann.

Zur Wahrung der gesellschaftlichen Freiheiten wird also eine *prozedurale Freiheit* benötigt, die zuverlässige Mechanismen zur Entscheidungsfindung und Weiterentwicklung des Schutzes von Rechten beiträgt. Erst wenn die prozedurale Freiheit abgesichert ist, lässt sich die *faktische Kraft des Normativen* in Form von Recht durchsetzen. Im Sinne von John Rawls¹¹¹ liegt die Herausforderung von Verantwortung und Rechenschaftslegung maßgeblich in der Verteilung zwischen und der fairen Partizipation von Akteur*innen. Demokratische Strukturen müssen so geschaffen sein, dass sie die staatlichen und zivilgesellschaftlichen Akteur*innen einbinden,¹¹² um dialogisch einen digitalen Gesellschaftsvertrag mit Sanktionsmöglichkeiten zu etablieren. So kann ein Konzept von *Freiheit als Verfahren* und *Freiheit als Verantwortung* begründet werden.¹¹³ Beispielsweise ermöglicht erst die Komplexität und Verfahrenstiefe der europäischen Datenschutz-Grundverordnung, *Freiheit als Autonomie* in Form von Privatsphäre durchzusetzen. Ob dies immer und reibungslos gelingt und das Instrumentarium ausgereizt ist, steht auf einem anderen Blatt.¹¹⁴

Angesichts der oben skizzierten Eingriffstiefe und Diffusionsgeschwindigkeit moderner Technikentwicklungen ist es unverantwortlich zu warten, bis solch negative Entwicklungen eingetreten sind, dass sie unübersehbar Schaden anrichten und Gegenmaßnahmen notwendig werden. Stattdessen besteht eine Verpflichtung, mit einer vorausschauenden und problemorientierten Ethik konstruktiv zur Gestaltung beizutragen.

Mit der Suche nach normativ-präskriptiven Rechtfertigungslogiken für die Gestaltung der Digitalisierung, die auf abstrakten europäischen oder universellen Werten beruhen, erleben wir aktuell eine Renaissance des Vorsor-

110 Wagner, Ben: »Was bedeutet ›Freiheit‹ in einem sozio-technischen Kontext?«, 2020, S. 21.

111 Vgl. Rawls, John: Eine Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt a.M.: Suhrkamp 1979.

112 Siehe hierzu auch den Beitrag von Julia Kloiber und Elisa Lindinger in diesem Band.

113 Siehe Wagner, Ben: »Was bedeutet ›Freiheit‹ in einem sozio-technischen Kontext?«, 2020.

114 Siehe hierzu auch den Beitrag von Nils Leopold in diesem Band.

geprinzips nach Hans Jonas. Im bereits 1979 erschienenen Werk *Das Prinzip Verantwortung*¹¹⁵ entwickelte Jonas eine »Ethik für die technologische Zivilisation«, die im Kern das operationalisierbare Vorsorge- und Nachhaltigkeitsprinzip etablierte. Potenziell negative Wirkungen von zukünftigen disruptiven Technologien müssten bereits im Hier und Jetzt regulativ eingehegt werden. Aus dem Portfolio der verantwortlichen Gestaltung von Technik und Innovation hat sich in Deutschland die Technikfolgenabschätzung am stärksten durchgesetzt. Sie wurde beispielsweise in Form eines parlamentarischen Technikfolgenabschätzungsbüros organisatorisch fest in der Politikberatung verankert.¹¹⁶ Zahlreiche weitere Ansätze werden aktuell diskutiert und ausprobiert, wie zum Beispiel die partizipative Technikfolgenabschätzung, die Bürger*innen in die Gestaltung einbezieht, das Value Sensitive Design oder Ethics by Design¹¹⁷ oder der Ansatz der Responsible Research and Innovation¹¹⁸ in der europäischen Forschungs- und Technologiepolitik. Viele dieser Ansätze folgen dem Prinzip Verantwortung von Hans Jonas. Auch hier folgen wir der Idee einer *Freiheit als Verantwortung*.

3.3 Von der Verantwortung zur Nachhaltigkeit

Die Frage nach der Zuschreibung von Verantwortung öffnet die Perspektive für das Konzept der *Nachhaltigkeit* und dessen Integration in die digitale Welt. Unsere ethischen Debatten sind allgemein so fortgeschritten, dass wir zur Beantwortung moralischer Fragen auch die Dimensionen mitdenken können, die über das räumliche und zeitliche Nahfeld hinausreichen. Universelle Werte müssen genau diesem Anspruch allgemeiner Gültigkeit auch für folgende Generationen gerecht werden.

Bislang wurde Nachhaltigkeit im Digitalisierungsdiskurs überwiegend mit Blick auf die ökologische Analyse einzelner digitaler Phänomene disku-

115 Jonas, Hans: *Das Prinzip Verantwortung – Versuch einer Ethik für die technologische Zivilisation*, Frankfurt a.M.: Insel-Verlag 1979.

116 Grunwald, Armin: *Technikfolgenabschätzung – Eine Einführung*. Zweite, grundlegend überarbeitete erweiterte Auflage, Berlin: edition sigma 2010.

117 van den Hoven, Jeroon et al.: *Handbook of Ethics, Values, and Technological Design*, Wiesbaden: Springer 2015.

118 Lindner, Ralf: *Responsible Research and Innovation als Ansatz für die Forschungs-, Technologie- und Innovationspolitik – Hintergründe und Entwicklungen*, 2016, <https://www.tab-beim-bundestag.de/de/pdf/publikationen/berichte/TAB-Hintergrundpapier-hp022.pdf>

tiert. Das Konzept muss aber zum ganzheitlichen und damit auch sozialen Leitmotiv für die Gestaltung der digitalen Welt weiterentwickelt werden. Der Informatiker Peter Reichl und der Soziologe Harald Welzer plädieren dafür, die Digitalisierung weder binär (Ablehnung oder Zustimmung) noch segmentär (eben nicht ganzheitlich) zu betrachten, sondern immer im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit.¹¹⁹

Womöglich müssen wir als digitale Gesellschaft erst all die Erkenntnis-schritte nachholen, die die moderne Umweltbewegung bereits vor über 50 Jahren vollzogen hat. Wir stehen womöglich am Beginn einer Epoche, in der verstanden wird, dass wir die digitale Umwelt selbst schaffen und beeinflussen. Nachhaltigkeitsfragen können dann zu einer gesamtgesellschaftlich akzeptierten Notwendigkeit und politischen Größe aufsteigen. Wir müssen den Nachhaltigkeitsbegriff breiter, sozialer und nicht nur ökologisch denken. Denn Nachhaltigkeit meint nicht nur die ressourceneffiziente Gestaltung digitaler Anwendungen, sie bedeutet eine breite, wertebasierte Gestaltung, mit der Bedingungen für die Entfaltungsmöglichkeiten künftiger Generationen geschaffen werden.¹²⁰ Konzeptionell muss mit ihr beispielsweise auch gefragt werden, ob heutige Designentscheidungen oder die Nutzung geschlossener (proprietärer Standards Innovationen und damit künftige (Weiter-)Entwicklung erschweren. Oder ob eine auf fortwährende Eskalation ausgelegte digitale Aufmerksamkeitsökonomie in dem Sinne nicht nachhaltig, als sie selbst die Axt an die Wurzel offener und demokratischer Öffentlichkeit legt. Digitale Nachhaltigkeit ist also nicht lediglich konservativ (bewahrend) und ökologisch (ressourcenschonend), sondern progressiv (ermöglichend) ausgerichtet.

Der Ausgangspunkt aller Werteüberlegungen im digitalen Zeitalter muss also sein, die im doppelten Sinne weitreichenden Folgen digitaler Phänomene zu berücksichtigen. Sie wirken einerseits in die Tiefe, beispielsweise indem automatisierte Entscheidungen konkret die soziale Teilhabe von Menschen beeinflussen. Und sie wirken in der Weite, da heute getroffene Entscheidungen mittel- und langfristige Folgen für die digitale (Um-)Welt haben. Eine so

119 Vgl. Reichl, Peter und Welzer, Harald: »Achilles und die digitale Schildkröte – The-sen zu einer Digitalen Ökologie«, in: Hengstschläger, Markus (Hg.), Digitaler Wandel und Ethik – Rat für Forschung und Technologieentwicklung, Wals bei Salzburg: Ecowin 2020.

120 Zur Frage wie ein ökologisch, sozial und ökonomisch verstandener Nachhaltigkeits-begriff für Fragen der Gerechtigkeit in der digitalen Welt fruchtbar gemacht werden kann siehe den Beitrag von Tilman Santarius in diesem Band.

verstandene digitale Nachhaltigkeit umfasst eine reflektierte und konstruktive Gestaltung von digitaler Realität, um neue Entwicklungschancen in einer noch digitaleren Zukunft zu eröffnen. Diese weitreichenden Auswirkungen verlangen eine progressive und aktive Politik der digitalen Risikofolgenabschätzung von Veränderungen in Gesellschaft und Technologie. Allerdings ist diese Perspektive angesichts der Geschwindigkeit der digitalen Transformation schwierig und vor allem weitestgehend ungeübt. Deshalb wird hier für den Mut zu einer ganzheitlichen Perspektive plädiert, um adäquat auf die vielen glitzernden und blinkenden Digitalisierungsphänomene einzugehen. Dabei können (so antiquiert anmutende) Konzepte wie *Verantwortung*, *Nachhaltigkeit* und *Gemeinwohl* eine konstruktive Rolle für die progressive Gestaltung der Digitalisierung spielen.

Letztlich hat eine verantwortungsvolle und nachhaltige Perspektive das Gemeinwohl zum Ziel – und zwar das Wohl heutiger und künftiger Generationen. Insofern kann Gemeinwohl als Kompass für eine konstruktive und progressive Gestaltung der Digitalisierung dienen.

4 Gemeinwohl als Kompass für die Gestaltung der Digitalisierung

Gemeinwohl ist zunächst ein Aggregatsbegriff. Das Konzept kann je nach normativer Deutung viele Formen und Zustände annehmen, mit denen sich sowohl »allgemeine Probleme als auch typische Muster der Problembearbeitung moderner Gesellschaften«¹²¹ beschreiben lassen. Erst durch die Beantwortung der Frage, was gerecht ist, kann das normative Konstrukt für Gesellschaften ausgedeutet werden (Gemeinwohl ist also nicht, es wird).

Die Idee des Gemeinwohls knüpft an die Tradition kommunitaristischer Demokratietheorien an. Demnach muss sich eine Gemeinschaft über geteilte Werte und ethische Grundüberzeugungen verständigen. Es muss *einen Geist des Vertrauens* geben, der mit akzeptierten Verfahren des Interessenausgleichs einhergeht. Grundlage dafür ist ein freier und fairer Prozess der (staatlichen) Willensbildung unter Einbeziehung aller Interessensgruppen,¹²² wobei die-

121 Neidhardt, Friedhelm: »Zur Einführung: Fragen zum Gemeinwohl«, in Schuppert, Gunnar Folke und Neidhardt, Friedhelm, *Gemeinwohl – Auf der Suche nach Substanz*, Berlin: Edition Sigma 2002, S. 13.

122 Meier und Blum nennen dies »demokratischen Kognitivismus«: Meier, Dominik und Blum, Christian: »Macht und Gemeinwohl«, in: *Gesellschaft · Wirtschaft · Politik (GWP)* 68(3), 2019, S. 391–399.

ser zunächst unbestimmt und offen verläuft.¹²³ Gemeinwohl ist also immer nur der provisorische Ertrag eines »ergebnisoffenen gesellschaftlichen Ringens von Interessen um Einfluss«¹²⁴. Gemeinwohl ist daher Prozess und Ergebnis zugleich, muss immer weiterentwickelt und immer wieder akzeptiert werden. Gemeinwohl ist also kein fixer Wert, dem sich alle gesellschaftlichen Realitäten zu beugen hätten. Der Wert steht immer in Bezug zum zeitlichen und gesellschaftlichen Kontext, also ob eine Verantwortung unmittelbar, mittel- oder langfristig begründet wird. Wenn politisches Handeln einem Teil der Gesellschaft größeren Nutzen bringt, als es anderen abgezogen wird, gibt es eine Annäherung an ein größeres Gemeinwohl. Die Verbesserung ist aber nur relational, der größere Nutzen kann nur abhängig von den normativen Maßstäben bewertet werden, die als wünschenswert gelten.

Angesichts des disruptiven Charakters der digitalen Transformation gilt umso mehr, dass der gesellschaftliche Konsens zum Gemeinwohl nur temporär gefunden werden kann. Daher soll hier auch keine monolithische Beschreibung des Gemeinwohls in der digitalen Welt eingemeißelt werden.

Wenn wir Gemeinwohl als Grundlage politisch-regulativen Handelns betrachten, beziehen wir uns auf Werte, die uns als Gesellschaft ausmachen. Das deutsche Recht kennt bereits ein verfassungsstaatliches Gemeinwohlverständnis, »das sich an den Gemeinwohlwerten des Grundgesetzes wie Menschenwürde, Freiheit, Rechtssicherheit, Frieden und Wohlstand und damit an den Grundrechten, dem Rechtsstaat-, Sozialstaats- und Demokratieprinzip festmachen lässt«.¹²⁵ Für eine wertegeleitete Gestaltung der Digitalisierung ist daher eine Gemeinwohlbindung interessant, da diese als Kompass für andere Werte wie Freiheit, Gerechtigkeit oder Demokratie dienen kann, die sich an diesem Maßstab orientieren. Mehr noch: Eine Gemeinwohlbindung kann als zentrales Legitimationsprinzip von Macht und Gestaltungsanspruch in der digitalen Welt dienen. Oder noch steiler: Wer nicht versucht, geteilte Werte unter einem normativen Dach wie dem Gemeinwohl in der digitalen Welt durchzusetzen, wird dem großen gesellschaftlichen Anspruch, die technologische Transformation zu gestalten, nicht gerecht. Am steilsten:

123 Meier und Blum verstehen darunter »Demokratischer Pluralismus [...] Das Wohl des Gemeinwesens kann niemals unabhängig von den unterschiedlichen Präferenzen, Wertvorstellungen und Überzeugungen der Bürger gedacht werden.« Ebd.

124 Ebd.

125 Vgl. von Arnim, Hans Herbert: Gemeinwohl und Gruppeninteressen, Frankfurt a.M.: Alfred Metzner 1977, S. 22ff.

Wer diesen Versuch gar unterlässt, droht auf lange Sicht durch Technologie objektiviert zu werden, also zum unsouveränen Gegenstand disruptiver Transformationen zu werden und keine Legitimation mehr zu erfahren.

Es gibt bereits zahlreiche Versuche, dies zu vermeiden. Das zeigt sich beispielsweise an der breit geführten Diskussion um die Datenmacht von Plattformbetreibern, seien es Arbeits- und Wohnungsvermittler oder soziale Netzwerke. Nationale und der europäische Gesetzgeber sehen sich immer mehr genötigt, diese Dienste gesellschaftlich einzuhegen und ihre Verantwortung für das Gemeinwohl einzufordern. Dabei greifen sie instrumentell zu (1) gesetzlicher Regulierung, (2) Förderung gemeinwohlorientierter Alternativen oder zum (3) Aufbau eigener Ökosysteme. Ein paar Beispiele aus dem Bereich der digitalen Plattformen sollen dies erläutern:

Auf europäischer Ebene wird aktuell gleich mehrfach versucht, eine (1) Rechtsstaatsbindung der Plattformanbieter herzustellen. Der Digital Services Act (DSA) soll als horizontaler Ordnungs- und Kontrollrahmen für Plattformen dienen, der harmonisierte Vorschriften, Vorabverpflichtungen, bessere Beaufsichtigung und Durchsetzung von Sanktionen umfasst. Die Sorgfaltspflichten und Haftungsrisiken nehmen entsprechend der Größe und den gesellschaftlichen Auswirkungen der Dienste zu. Es gab wohl noch nie einen nationalen oder supranationalen Ansatz, der so breit und weitgehend versucht eine gerechtere Netzwelt zu schaffen und so der Logik der Internetkonzerne per *rule of law* eine gemeinwohlorientierte Gestaltung der digitalen Welt entgegenzustellen. Das Projekt GAIA-X¹²⁶ geht (rechts-)technisch einen Schritt weiter, indem es einen Rechtsrahmen für die Vernetzung von digitalen (Cloud-)Diensten und schließlich ein europäisches digitales Ökosystem schafft. Daneben gibt es noch eine sehr offensichtliche Gemeinwohlbindung digitaler Plattformen, die »Digitalsteuer«. Das ist allerdings keine konzeptionelle Herausforderung für eine bessere Gesellschaft, sondern schlicht eine Frage des machtpolitischen Willens und der handwerklichen Um- und Durchsetzung der Beteiligung von digitalen Diensteanbieter am Gemeinwohl an den Orten, wo sie auch ihre Umsätze und Gewinne generieren.

Um die gigantische Menge an Daten für das Gemeinwohl nutzbar zu machen, werden vermehrt (2) Intermediäre im öffentlichen Auftrag, sogenannte

126 <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/gaia-x.html>

Datentreuhänder,¹²⁷ diskutiert. Ein Modell sieht vor, dass Daten privater oder öffentlicher Stellen von einer neutralen Instanz anonymisiert zur Verfügung gestellt werden, um dann beispielsweise gemeinwohldienliche medizinische Forschung zu ermöglichen. Entweder per freiwilliger Datenspende oder vertraglich geregelt werden Daten von Nutzer*innen in einen Datenpool eingespeist, aus dem per algorithmischer Verfahren neue Erkenntnisse und Innovationen, beispielsweise im Gesundheitswesen, abgeleitet werden können. Einseitige Abhängigkeiten von wenigen Plattformbetreibern sollen durch verschiedene Alternativkonzepte überwunden werden, beispielsweise öffentlich finanzierte Plattformen, die nicht dem Diktat des Shareholder Value, sondern einer Gemeinwohlbindung folgen.¹²⁸ Die Idee des Teilens in der plattformbasierten *Sharing Economy* soll durch einen *Plattform-Kooperativismus*¹²⁹ wiederbelebt werden. In plattformbasierten Genossenschaften sehen die Befürworter eine (nicht alles in Wert setzende) Alternative, die zwar ähnliche Infrastrukturen und Angebotsmodelle wie die kommerzielle Plattformökonomie nutzt, jedoch andere Ziele verfolgt und beispielsweise gesellschaftliche Mitbestimmung explizit ermöglichen möchte. Andere Vorhaben planen komplett alternative Plattformökosysteme (3), die bereits in ihren technischen Ausgestaltungen europäischen Werten wie Transparenz, Offenheit und Schutz der Privatsphäre folgen.¹³⁰ Gemein ist allen drei Ebenen, dass Vertreter*innen von Gemeinwohlzielen betonen, dass nicht defensive Ablehnung von digitalen Realitäten, sondern die aktive Beteiligung von und Mitgestaltung durch unterschiedliche Akteur*innen nötig ist.

Die Debatte um Gemeinwohl in der digitalen Welt reicht allerdings schon deutlich weiter zurück. Seit Beginn der Entwicklung des Internets, insbeson-

127 Die Idee der Datentreuhänder wird beispielsweise von der EU-Kommission im Data Governance Act vorgeschlagen. <https://ec.europa.eu/digital-single-market/en/news/proposal-regulation-european-data-governance-data-governance-act>

128 Exemplarisch: Hillje, Johannes: Plattform Europa – Warum wir schlecht über die EU reden und wie wir den Nationalismus mit einem neuen digitalen Netzwerk überwinden können., Bonn: Dietz, J.H. 2019. Siehe auch den Beitrag von Philipp Staab und Dominik Piétron in diesem Band.

129 Grundlegend: Scholz, Trebor und Schneider, Nathan: Ours to Hack and to Own – The Rise of Platform Cooperativism, A New Vision for The Future of Work and a fairer Internet, New York City: OR Books 2017.

130 Vgl. Kagermann, Henning und Wilhelm, Ulrich: European Public Sphere – Gestaltung der digitalen Souveränität Europas, München: acatech IMPULS 2020, S. 6.

dere nachdem es in den 1990er Jahren öffentlich zugänglich wurde,¹³¹ wird diskutiert, ob die digitale Infrastruktur als ein öffentliches Kollektivgut behandelt werden und der Zugang zum Internet ein Menschenrecht sein sollte.¹³² Diese Frage wird immer drängender, da die technische Seite des Netzes und der Digitalisierung nicht mehr von der funktionalen zu trennen ist. Es gibt faktisch kein Offline-Leben mehr. Hier wird die oben erwähnte (auch digitale) Gemeinwohlbindung der Grundrechte beispielhaft durch das Recht, sich aus »allgemein zugänglichen Quellen informieren zu können« (GG Artikel 5, Absatz 1), deutlich.

Als ein früher Vorläufer der digitalen Gemeinwohlbindung kann die *Openness*- und *Commons-Bewegung* gelten. Unter *Openness* lassen sich viele Formen der Zugänglich- und Transparentmachung von Ressourcen für die digitale Welt zusammenfassen.¹³³ Viele dieser Bewegungen sind allerdings einem *instrumentellen und individuellen Freiheitsverständnis* verhaftet, wonach alle zum Gemeinwohl beitragen können, wenn nur alle offene Tools und offene Lizenzen verwenden. Am weitesten etabliert sind *Open-Source-Software* und kulturelle Gemeingüter.¹³⁴ Die Idee, offen lizenzierte Artefakte allgemein zur Verfügung zu stellen, hält langsam, aber zunehmend Einzug in das Recht (Stichwort: Urheberrecht) und IT-Großprojekte (Stichwort: *Corona-Warn-App*).

Der gesellschaftliche Mehrwert einer offenen Software, frei benutzbarer Kulturgüter oder offen zugänglicher Daten ist schnell ersichtlich, werden dadurch doch (vor allem zivilgesellschaftliche) Innovationen erleichtert. Anbieter proprietärer digitaler Dienste oder Inhaber ausschließlicher Eigentumsrechte sehen das freilich anders, da ihnen ein Teil ihres Geschäftsmodells durch die Aufhebung der Exklusivität verloren geht. Wie oben beschrieben, kann der schiere Vorteil einer gesellschaftlichen Gruppe keine hinreichende Bedingung für das Gemeinwohl einer Gesellschaft sein. Gleichwohl können

131 Zur Entwicklung und Veröffentlichung des World Wide Webs durch Sir Tim Berners-Lee siehe: <https://home.cern/science/computing/birth-web>

132 Die UNO-Vollversammlung sprach sich 2016 für ein Menschenrecht auf Internet aus »The promotion, protection and enjoyment of human rights on the Internet«, <https://undocs.org/A/HRC/32/L.20>

133 Unter der *Openness-Bewegung* lassen sich unter anderem Themen fassen wie *Open Source* (Quelloffene Software), *Open Science* (Kollaborative Wissenschaft mit offenen Daten und Werken), *Open Data* (freie Nutzung insbesondere öffentlich finanzierter oder generierter Daten), *Open Access* (freier Zugang zu wissenschaftlicher Literatur) und *Open Education* (freier Zugang zu Lehrmaterialeyen).

134 Grundlegend: Grassmuck, Volker: *Freie Software – Zwischen Privat- und Gemeineigentum*, Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung 2002.

Kollektivziele wie gemeinwohldienliche Innovationen eine relative Einhegung absoluter Rechte legitimieren.

Das Ziel des Gemeinwohls kann für verschiedene Formen von Gesellschaften gelten. Traditionell zielt eine Gemeinwohlbindung auf nationalstaatlich umschriebene Gesellschaften ab, die sogenannten »imagined communities«¹³⁵. Mit den zunehmenden gesellschaftlichen Zersplitterungen und Individualisierungen, die durch die Digitalisierung vorangetrieben werden, werden aber auch viele »virtual communities of practices«¹³⁶ im Netz, seien es Kanäle auf sozialen Netzwerken, die globale gaming communities oder Gig-Worker-Vereinigungen, relevant. Beide Gesellschaftsformen können sich dem Gemeinwohl verschreiben. Da hier auf eine prozedurale Durchsetzung von normativen Zielen durch das Primat des Rechts abgehoben wird (*Freiheit als Verfahren* und *Freiheit als Verantwortung*), wird hier primär die erste Form der Gesellschaft herangezogen. Gleichzeitig muss berücksichtigt werden, dass der Rechtsstaat einer »imagined community« das gesellschaftliche Bekenntnis zu einer gemeinwohlorientierten Gestaltung der digitalen Welt nicht erzwingen kann. Er kann lediglich die Bedingungen für einen gütlichen Aushandlungsprozess herstellen. Die Freiwilligkeit des Bekenntnisses zum entwickelten Gemeinwohl ist eine konstitutive Bedingung.

Der demokratische Rechtsstaat muss also mit allen Akteur*innen ein institutionelles Gefüge entwickeln und anbieten, in dem Argumente ausgetauscht, Entscheidungen getroffen und tatsächlich durchgesetzt werden können. Gemeinwohlbindung in der Gestaltung der digitalen Transformation kann nur hergestellt werden, wenn die grundrechtlich verankerte Gemeinwohlbindung allen staatlichen Handelns auch auf neue digitale Phänomene übertragen und dabei ein gerechter Interessenausgleich versucht wird. Diese Herausforderung markiert die »Gelenkstelle zwischen Macht und Gemeinwohl«¹³⁷, wenn die Förderung, der Schutz und der Erhalt des Gemeinwohls als zentrale Legitimationsprinzipien von Macht gelten sollen.

Angesichts des großen Gestaltungsdrucks der digitalen Transformation brauchen wir Mut zu einer holistischen Perspektive. Dazu müssen wir gleichermaßen die Extreme der technikdeterministischen Heilsversprechen und

135 Anderson, Benedict: *Imagined Communities: Reflections on the Origin and Spread of Nationalism*, London: Verso 1983.

136 Lave, Jean und Wenger, Étienne: *Situated Learning: Legitimate Peripheral Participation*, Cambridge: Cambridge University Press, 1991. Bezogen auf Online-Communities: Stalder, Felix: *Kultur der Digitalität*. 2016., S. 144ff.

137 Meier, Dominik und Blum, Christian: *Macht und Gemeinwohl*. 2019, S. 397.

des maschinenstürmenden Skeptizismus überwinden. Um der faktischen Kraft des Normativen und dem Primat des Rechts in der digitalen Welt Kraft und Geltung zu verleihen, müssen wir uns einer wertegeleiteten Gestaltung der Digitalisierung verschreiben. Unsere Suche nach handlungsleitenden Werten führt uns von der individuellen Freiheit über die gesellschaftliche Verantwortung und der progressiven Nachhaltigkeit für kommende Generationen bis zum menschenzentrierten Gemeinwohl. Dieses Gemeinwohl ist es, was uns als Maßstab zur ganzheitlichen und zukunftsorientierten Gestaltung der digitalen Welt dient. Gemeinwohl ist unser Kompass.